

# Der Tabak-Arbeiter

Organ der Tabakarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich jeden Sonnabend und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. — Der Abonnementspreis beträgt 1.50 Mark für das Vierteljahr ohne Bringerlohn.

Inserate müssen bis Montag mittag in unserer Expedition aufgegeben sein. Der Anzeigenpreis beträgt 85 Pf. für die gespaltene Zeitzeile. Der Betrag ist im voraus zu entrichten.

Mr. 29

Sonnabend, den 20. Juli

1913

## Sozialpolitischer Stillstand.

Das Unternehmertum kann beruhigt sein. Seit Jahren geschieht auf sozialpolitischem Gebiet im Reichstag sehr wenig und das wenige hat nichts mit Arbeiterschutz zu tun. Denn es wird doch nichtemand behaupten wollen, daß das größte Werk der letzten Jahre, die Reichsversicherungsordnung, etwas mit Arbeiterschutz zu tun habe. Diese Art Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung stellt sich immer mehr als eine bureaukratische Verzerrung einer guten, einheitlichen Arbeiterversicherung heraus.

Was ist aber außerdem geschehen? Der Gesetzentwurf über die Konkurrenzklause — ein Gesetz, das den Handlungsspielraum einer kleinen Erleichterung bringen soll — ist bis zur nächsten Session verschoben. Und sonst ist von Initiativträgern nichts Wesentliches zur Verhandlung gekommen — die Militär- und Steuergesetze nahmen neben dem Etat wie gewöhnlich die ganze Zeit des Reichstages in Anspruch.

Das ist so recht nach dem Herzen der Unternehmer. Es wäre aber verkehrt, zu glauben, daß sie deshalb untrügt blieben. Gegen die organisierten Arbeiter wird systematisch gehegt. Das müssen schon die geistigen Leiter der Unternehmerorganisationen, die Kapitalisten-Doktoren, tun, um die Notwendigkeit ihrer Stellung und ihre Unentbehrlichkeit zu erweisen. Jähraus, jahrein opponieren sie gegen die Fortführung der sozialpolitischen Gesetzgebung zur Förderung des Arbeiterschutzes. Dafür drängen sie nach Gesetzen gegen die Arbeiter; unermüdlich wirken sie auf die bürgerlichen Parteien und Regierung ein, Ausnahmegesetze zu schaffen, die den Organisationen der Arbeiter den Lebensfaden unterbinden, resp. abschneiden sollen.

Der Einfluß dieser Scharfmacher auf die bürgerliche Presse ist nicht gering und mit Hilfe dieser Presse wirken sie auf Polizei und Gerichte, überhaupt auf alle öffentlichen Gewalten mächtig ein, damit diese im Sinne der Scharfmacher Stellung gegen die Arbeiter nehmen sollen. Den Erfolg dieser Beeinflussung spüren die Arbeiter sehr wohl, denn in den letzten Jahren hat die Polizei bei Arbeiterkämpfen eine Rolle gespielt, die die Meinung aufkommen läßt, als sei sie nur für die Unternehmer da. Und die Gerichtsurteile gegen "Streikverbrecher" übersteigen alles bisher Dagegetane. Dazu kommt die famose Handhabung des neuen Reichsvereinsgesetzes, die zuweisen an die sozialistengesetzliche Zeit gemahnt.

Wenn also die Reichsgesetzgebung aus verständlichen Gründen nicht zu Ausnahmegesetzen kommt, weil sie die Arbeitermassen nicht noch mehr aufreizen will, so sorgt doch die Hölle der Scharfmacher und die ganze kapitalistische Kumpel dafür, daß die Arbeiter trotz des gemeinen Rechts ausnahmegesetzlich behandelt werden. Wozu braucht es da noch Ausnahmegesetze? In solcher Situation können dann auch bürgerliche Parteien im Reichstag ruhig erklären, sie seien für Ausnahmegesetze gegen die Arbeiter nicht zu haben — denn was das Scharfmachertum von der Gesetzgebung verlangt, das hat es praktisch schon.

Wie herrlich weit es die gerichtliche Praxis im "Schutz" der Arbeitswilligen gebracht hat, davon haben wir doch Beweise genug, man braucht nur an die Massenjustiz während des Ruhrbergarbeiterstreiks zu erinnern. Und die Streikbrechergarden dürfen unter den Augen der Polizei im Lande hausen wie Briganten. Der Kampf aller gegen Alle, wie ihn die kapitalistische Ausbeutungswirtschaft gebiert, wächst sich zu Gewalttätigkeiten aus, die von einem kapitalistisch ausgehalteten Rövidetum systematisch praktiziert werden.

Wenn das unter Billigung der gesetzgebenden Körperschaften und der regierenden Kreise geschehen darf, dann wird es leicht begreiflich, daß diese Faktoren nichts zur Herbeiführung des Arbeiterschutzes tun und allen sozialpolitischen Anregungen aus Arbeiterkreisen entgegen aus dem Wege gehen oder den Anforderungen der Arbeitervertreter im Reichstage direkt Widerstand entgegensetzen. Das ganze sozialpolitische Gebaren der herrschenden Klassen ist auf dieses Schema zugeschnitten, so daß die sozialpolitische Gesetzgebung unfruchtbare bleiben muß.

Wenn man vergleicht, welche Anforderungen der Staat und seine Gesetzgebung an die Arbeiter stellt, im Durchschnitt aus ihren Reihen weit über hunderttausend Mann reicht und sie ins siehende Heer stellt, wenn man die Steuerlasten in Betracht zieht, die man den arbeitenden Massen durch die Lebensmittelsteuerung mittelst Zolltarif und indirekten Steuern aufbürdet, dann ist es erstaunlich, mit welcher Gleichgültigkeit Staat und Gesetzgebung an der Lage der Arbeiter vorübergehen.

Um so dringender ist es notwendig, daß die Arbeiter selbst Hand anlegen und sich Zustände schaffen, die sie über

die größten Missstände im wirtschaftlichen Leben hinausheben. Notwendig sind aber ebenso ernste und dringende Willenskundgebungen, die die herrschenden Klassen machen, den sozialpolitischen Forderungen der Arbeiter nachzugeben. Solange die Gesetzgebung ihre sozialpolitische Pflicht versäumt, müssen diese Kundgebungen eine schreiende Auflage gegen die herrschenden Klassen sein.

## Christliche Schwülten.

Eine neue päpstliche Enzyklika gegen die Gewerkschaften ist angekündigt worden, und zwar soll sie sich besonders gegen Streiks richten. Die Blätter der christlichen Gewerkschaften legen gegenüber dieser Ankündigung eine erzwungene Gleichgültigkeit an den Tag, aber es ist ihnen unheimlich zumute, denn noch haben die christlichen Gewerkschaften an der vorjährigen Enzyklika zu lauen, die den katholischen Fachabteilungen (Berliner Richtung) Lob spendete, aber vor den christlichen Gewerkschaften ziemlich unberühmt warnte.

Doch die christlichen Gewerkschaften die angekündigte neue Enzyklika fürchten, daß läuft schon die Warnung an die päpstlichen Eingeborenen, die sich in der Bevölkerung verstekkt, es sei zu bedenken, daß viele katholische Arbeiter, die nicht in den christlichen, sondern in anderen Gewerkschaften organisiert seien, den Streik als ein unentbehrliches Kampfmittel für die Besserung ihrer Lage betrachten.

Uns erscheint es drollig, wenn die "christlichen" jene katholischen Arbeiter in anderen Gewerkschaften als Warnungszeichen gegen die päpstlichen Absichten aufstellen. Erstens sind diese katholischen Arbeiter, wenigstens soweit sie in den freien Gewerkschaften organisiert sind, über die päpstlichen Einflüsse und moderner Baublättern hinweggewachsen. Andererseits sollen die päpstlichen Kundgebungen doch nur auf die lösungsreichen Elemente einwirken, die in den christlichen Gewerkschaften oder sonstigen katholischen Vereinen organisiert sind. Weiter sollen die Eingriffe Roms nicht wirken, schon, weil sie nicht weiter wirken können.

Klassenbewußte Arbeiter wissen, daß Pfaff, Adel, Kapital zusammenwirken, eins in des anderen Interesse, und daß diese Dreierheit eine kapitalistische Allianz gegen die Interessen der Arbeiter ist. Beuten Krautunter und Schlotbarone die Arbeiter aus, so gibt die Pfäfferei ihren Segen dazu, und die beiden ersten sorgen ihrerseits dafür, daß die Pfäfferei aus Staatsmitteln genährt wird. Staatsmittel werden jedoch auch aus den Taschen der Arbeiter gezogen — die Arbeiter haben also das edle Triumvirat zu erhalten. Darüber ist sich ein moderner, deutscher Arbeiter klar, ihn kann also weder eine päpstliche Enzyklika noch ein jungerlicher oder kapitalistischer Ulus ins Bockhorn jagen. Nur die Dummen fallen darauf noch herein. Und gerade diese einzusangen, darauf ist der christlich-gewerkschaftliche Arbeiterfang gerichtet.

Der Fang wird den christlichen Gewerkschaftsängern jedoch schwerer, wenn sie durch das päpstliche Streikverbot verhindert werden, für Arbeiterkämpfe einzutreten. Daher die Angst vor der neuen Enzyklika. Sie wird erhöht durch das Vorgehen des Bischofs von Trier, über das wir bereits berichtet haben. Dieser streitbare Kirchenfürst ist erbost über die Agitation der christlichen Gewerkschaften, die gegen die katholischen Fachvereine opponieren. Schnurstracks eilte er nach Saarbrücken, wo diese Opposition ihren Sitz hatte und kannte sowohl die Gewerkschaftsführer wie die Geistlichen ab, die die Sache unterstützten.

Nach seiner Auslegung der bekannten Enzyklika befahl er den Geistlichen, nunmehr nur für die katholische Standesorganisation einzutreten. Sie dürfen christliche Gewerkschaften nicht fördern und neue christliche Gewerkschaften sollen nicht gegründet werden. Seiten-Beschluß ließ der Bischof in folgende Richtsätze, nach denen sich alle Organisationen in seinem Herrscherbereich zu richten haben:

1. Alle katholischen Arbeitervereine der Diözese Trier schließen sich dem Diözesanverband an.  
2. Der Diözesanverband macht als solcher über die religiöse und sittliche Betätigung der Vereine.

3. Im Vorstande des Diözesanverbandes erhalten auch Vertreter der nicht in Berlin angeschlossenen Vereine pro rata Sitze und Stimme.

4. Christlich organisierte Arbeiter, die sich einem katholischen Arbeiterverein anschließen, sind nur zu einem Prozentsatz verpflichtet. Sie brauchen das Berliner Verbandsorgan nicht zu halten, haben aber auch in Angelegenheiten des Berliner Verbandes kein Stimmrecht.

5. In den Vereinen des Diözesanverbandes darf von Vereins wegen kein Blatt gehalten werden,

dass die Bestimmungen des hl. Vaters in seiner Enzyklika "Singulari quadam" missachtet oder beklampft.

6. Entstehende Schwierigkeiten werden von den Leitern des Diözesanverbandes unter dem Vorsitz des Bischofs oder seines Vertreters geregelt.

Das ist für die Christlichen ein ziemlich schwerer Schlag. Denn wie der Bischof von Trier, so wachsen auch andere Kirchenfürsten über die Befolgung der päpstlichen Enzyklika. Bekanntlich ist der allmächtige Fürstbischof von Breslau, Kopf, ein Protektor der katholischen Fachabteilungen; gerade er soll die päpstlichen Eingriffe gegen die christlichen Gewerkschaften mit veranlaßt haben.

Nun müssen die christlichen Gewerkschaften agitieren unterdrücken; als gehorsame Söhne der katholischen Kirche dürfen sie nicht wider das päpstliche Gebot handeln. Es erlässt sich auch die Geduldlosigkeit jener christlichen Gewerkschaftsführer, die als Zentrumabgeordnete im Reichstage sitzen.

Viele katholische Arbeiter werden sich jetzt fragen: Ja was ist denn das? Früher haben die katholischen Geistlichen christliche Gewerkschaften gründen helfen und für sie agitiert, jetzt verdammen sie auf einmal diese Gewerkschaften, da muß doch etwas dahinter stecken!

Jawohl, dahinter steht die Interessengemeinschaft des Pfaffenwuns mit dem Kapitalismus, wie wir oben darlegten. Wer dem Kapitalismus dient, kann den Arbeitern nicht dienen. Und da die christlichen Gewerkschaften nichts gegen die freien Gewerkschaften ausrichten können, wie es beabsichtigt war und noch viel weniger eine Schranke gegen das Vordringen der Sozialdemokratie sind — zu welchem Zweck sie eigentlich begründet wurden — hat die Kirche kein Interesse mehr an ihnen. Die schlauen Pfaffen befürchten vielmehr, daß die christlichen Gewerkschaften ungewollte Vorbereitungsarbeit für die Sozialdemokratie machen, darum verbietet man den indifferenten, aber gutgläubigen Arbeitern die christlichen Gewerkschaften. In den katholischen Standesorganisationen sollen sie pfäffisch gedrillt werden, wie die Richtigkeiten des Bischofs von Trier zeigen.

Aber auch das wird nichts nützen, denn gegen die moderne Arbeiterbewegung ist kein Kräutlein gewachsen.

## Rundschau.

**Die Schulden des deutschen Reiches.** Die Schulden des deutschen Reiches und seiner Kolonien betragen nach einer amtlichen Nachweisung zurzeit 5 160 167 300 M; hieron fallen rund 136 Millionen Mark auf die Schutzzonen und über 5 Milliarden auf das Reich selber. Die Reichsschulden erfordern jährlich eine Zinsensumme von rund 167 192 000 M.

Wir haben es Herrlich weit gebracht! —

**Das Begräbnis als Versammlung unter freiem Himmel.** In Neuburg hatte beim Begräbnis eines Geistesgenossen ein Gesangverein ein Lied gesungen. Ein Pastor hatte beim Begräbnis nicht mitgewirkt, dafür erstatteten aber zwei Diener der christlichen Nächstenliebe Anzeige, weil nach der Meinung dieser Geistesmänner das Begräbnis ein "ungewöhnliches" und daher anmeldepflichtig gewesen sei. Drei Geistesgenossen wurden deshalb wegen Vergehens gegen das Reichsvereinsgebot angeklagt und jeder zu 10 M. Gefangenstrafe verurteilt. Begründet wurde das Urteil damit, daß das Begräbnis einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel gleich zu achten sei, weil dabei gesungen wurde und weil 400 bis 500 Personen daran teilgenommen hätten.

Die Auslegung des "liberalen" Reichsvereinsgesetzes seitigt immer schönere Blüten.

**Das Streitpostenstechen vor Gericht.** Eine interessante Streitgeschichte kam kürzlich vor der 9. Strafammer des Landgerichts I in Berlin zum Abschluß. In einer Glassfabrik in der Reichenbergerstraße in Berlin brach vor einiger Zeit ein Streit aus, an dem auch Frauen beteiligt waren. Die Arbeiterin A. Niesalla stand Anfang Januar Streitposten. Sie wurde von einem Kriminalschutzmann aufgefordert, sich zu entfernen. Einige Tage später sah der Schutzmann die A. wiederum vor der Fabrik stehen; er sagte zu ihr: "Ich habe Sie doch bereits verwarnt, ich erkläre Sie für verhaftet." Die A. wurde wegen Übertretung einer Polizeiverordnung vom Schöffengericht Berlin-Mitte zu 5 M. Strafe verurteilt. Die Berufung wurde verworfen. Infolge eingelegter Revision hob der zweite Strafgericht des Landgerichts das Urteil auf und verries die Sache zur normalen Prüfung und Entweidung an die Berufungsinstanz zurück. In der Verhandlung beantragte Verteidiger Dr. Rosenfeld ihre Freisprechung. Der Staatsanwalt lehnte sich diesem Antrage an, wandte

sich aber gegen den weiteren Antrag, die Kosten auf die Staatskasse zu übernehmen mit dem Bemerk, die Angeklagte hätte zu der Objektivität des Gerichtshofes so viel Vertrauen haben müssen, daß sie auch ohne Verteidiger freigesprochen werde. Rechtsanwalt Dr. Rosenfeld erwiderte, die Angeklagte mag zu der Objektivität des Gerichtshofes wohl volles Vertrauen gehabt haben, sie war jedoch auf alle Fälle geneigt, sich für die Revisionsinstanz einen Anwalt anzunehmen. Der Gerichtshof unter Vor- sitz des Landgerichtsdirektors Schwarze erkannte auf Frei- spruch in der Angeklagten und legte die Kosten der Verteidigung der Staatskasse auf.

**Eine Korrektur der Essener Schnelljustiz.** Das Landgericht Essen hat im vorigen Jahre einen Bergarbeiter zu fünf Monaten Gefängnis verurteilt, weil er während des Bergarbeiterstreits sich an der Mißhandlung eines Arbeitswilligen beteiligt haben sollte. Der Angeklagte, der der damals üblichen Schnelljustiz gemäß sofort in Untersuchungshaft genommen und deshalb wie tausend andere Streitländer in seiner Verteidigung arg beschädigt worden war, hatte vergeblich seine Unschuld beteuert. Das Gericht schenkte den Aussagen dreier Knaben im Alter von 12 bis 13 Jahren Glauben und erkannte auf die genannte Strafe. Nach verbüchter Strafe betrieb der Verurteilte das Wiederaufnahmeverfahren mit dem Erfolg, daß die Sache jetzt erneut zur Verhandlung kam. In dieser Verhandlung wurde festgestellt, daß der Verleger den Knaben 75 ₦ Belohnung für die Nennung des Täters versprochen, und daß einer der Knaben auch tatsächlich 50 ₦ bekommen hat! — Die Knaben gaben in der erneuten Verhandlung zu, daß sie den Verurteilten vor der Tat nicht gekannt haben. Eine Anzahl erwachsener Zeugen befandete positiv, daß der Verurteilte an der Prügelstrafe nicht beteiligt gewesen ist. Das Gericht erkannte auf Freispruch und legte der Staatskasse außer den Kosten des Verfahrens auch die der Verteidigung des Angeklagten und die von diesem gemachten harten Anklagen auf. Die Entschädigung für die unschuldig verübte Strafe wird durch ein besonderes Verfahren festgesetzt werden.

**Ein Streitbrechervermittler als Mörder.** In Essen ermordete ein gewisser Kurt Mann in einer Parkanlage seine Braut. Mann ist ein gelernter Elektrotechniker, welchen Beruf er seit Jahren mit dem traurigen Gewerbe der Streitbrechervermittlung vertauscht hat; seitdem nennt er sich Kaufmann. Der Mörder wurde verhaftet. Er will die Tat aus Eifersucht verübt haben. Das Verhältnis mit seiner Braut bestand bereits 7 Jahre. Seit 2 Jahren war er mit dem Mädchen, einer Modistin, verlobt. Der Mörder scheint das Mädchen völlig in seiner Gewalt gehabt zu haben. Zwischen beiden soll bereits seit anderthalb Jahren ein gespanntes Verhältnis bestanden haben, weil das Mädchen in einer Untersuchungssache gegen ihren Bräutigam eine Aussage gemacht, die eine mehrmonatige Untersuchung gegen Mann zur Folge gehabt hat. Als sich das Mädchen deshalb auf Veranlassung ihrer Eltern von ihrem Bräutigam lossagte, wurde es von diesem auf Schritt und Tritt verfolgt. In einem Hotel, wo der Mörder am Mordtage ein Zimmer für sich und seine Braut bestellt hatte, zu dessen Benutzung es aber nicht mehr kam, wurden unter dem Bett zwei Gläser mit Gift und auf dem Nachttisch ein geladener Revolver gefunden.

**Der Generalverein christlicher Bergarbeiter** hielt vor einigen Tagen in Aachen seine Generalversammlung ab. In einer Bekanntmachung des Vorstandes im „Bergknappen“ über die Bedingungen, unter denen die Vertreter der Presse Zutritt zu den Verhandlungen haben sollten — sie mußten die Organe angeben, für die sie berichten wollten — war mit den bürgerlichen Blättern die Riede. Auf die Anfrage eines parteienlosen Journalisten wurde dieselbe Bescheid, doch die sozialdemokratische Presse grundsätzlich ausgeschlossen sei. Die versprochene schriftliche Bescheiderteilung hat man für gut gehalten, zu unterlassen. Uebrigens hat man die Vertreter des Bergarbeiterverbands schon seit Jahren vom Zutritt zu den Generalversammlungen ausgeschlossen. Ein Gebaren, das nicht nur kindisch ist, sondern das auch von einem schlechten Gewissen zeugt. Dem Bergarbeiterverband gegenüber bedeutet dieses Verhalten überdies eine besondere Rücksichtslosigkeit, da umgekehrt die christlichen Bergarbeiter erst noch in diesem Jahre auf der Generalversammlung des Bergarbeiterverbands in Hannover das ihnen gewährte Gastrecht in denkbar häßlichster Weise missbraucht haben.

Aus dem Geschäftsbericht des christlichen Verbandes ist in erster Linie die Tatsache hervorzuheben, daß die Mitgliederzahl von 84 321, die für 1911 angegeben wird, auf 77 967 im Jahre 1912 zurückgegangen ist. In Wirklichkeit ist der Verlust — selbst nach den gewiß möglichst günstig dargestellten Zahlen des Verbandes — noch viel größer, denn der Bericht führt an, daß im Jahre 1912 18 000 Neuaunahmen gemacht worden seien. Und trotzdem der Schlusseffekt am Ende des Jahres 1912 ein Rückgang der Mitgliederzahl um 6 354 in einem Jahre! Das wäre also ein Gesamtverlust von 24 354 Mitgliedern!

Eine drastische Darstellung über den Verrat der Streikbrüder! Das will man natürlich nicht wahr haben. So hilft man sich über die Ursachen dieses Verlustes in dem Bericht wie folgt hinweg: „Sehr schädigend wirkte die nach dem Streik einsetzende Missbildung und Gewerkschaftsmöglichkeit. Wie immer nach verlorenen Bewegungen machte sich auch hier die bezeichnete Stimmung geltend und verhinderte für einige Zeit jeden Fortschritt. Um so mehr konnte das geschehen, als nach dem Streik auf den Gruben des Ruhrgebiets mit Hochdruck die gelben Gewerkschaften gefördert wurden. Mancher Unorganisierte und auch einzelne nicht verärgerte oder nicht auf ihre Rechnung getauchte Organisierte wurden für die Gelben gewonnen. Gleich wurde sodann von den Förderern der Gelben unsere Bewegung verdächtigt und nach Möglichkeit zu schädigen gesucht.“

In Verbindung damit wird auch der sogenannte Gewerkschaftsstreit und die sich anschließende schädigende konfessionelle Heze besprochen. Es heißt dort unter anderem:

„In der zweiten Hälfte des Jahres 1909 und den ersten Monaten 1910 hatten wir infolge der Gesamtlage im Ruhrgebiet mehr als früher Eingang in den evangelischen Kreisen gefunden, die uns früher misstrauisch und ablehnend gegenüberstanden. Der Gewerkschaftsstreit gab dann trotz seiner auch vom evangelischen Standpunkt aus einwandfreien Erledigung manchem Neugewonnenen wieder Veranlassung, uns den Rücken zu kehren.“

**Die gefüllte Kompositküssel der Landarbeiter.** Seit Jahren füllen Junker und agrarische Blätter von den „hohen Löhnern“ der Landarbeiter. Immer wieder erzählen sie die Märchen, der Landarbeiter erfreue sich glücklicher Erwerbsverhältnisse, und es sei nur die „Gewinnungshust“ die ihn in die Großstädte und Industriebezirke lockt. Es ist daher üblich, an der Hand von Tatsachen den Herren immer wieder entgegenzuhalten, wie er bär mich schlägt die Landarbeiter behält werden.

Im Kreise Wohlau hat ein im besten Alter stehender Landarbeiter bei einem Gutsbesitzer von 14 Hufen Land an Jahreseinkommen:

Barlohn	120 ₮
180 Ruten Kartoffelland a 0,30 ₮	54 "
25 Scheffel Roggen a 6 ₮	150 "
4 Scheffel Gerste a 5 ₮	20 "
2 Scheffel Erbsen a 8 ₮	16 "
6 Scheffel Futtergetreide a 4,50 ₮	27 "
6 Scheffel Hafer a 4 ₮	24 "
Futter für eine Kuh im Winter, zwei Küder Hörn a 30 ₮	60 "
im Sommer Weide . . . . .	45 "
Wohnung gerechnet . . . . .	30 "
Holzgeld . . . . .	30 "

Insgeamt 576 ₮

Das ist der Gesamtjahresdienst eines ostpreußischen Landarbeiters. Dem Großstädter mag vielleicht die Wohnungsmiete zu niedrig vorkommen, aber der Landarbeiter haftet in einer Hütte, die aus Lehm und Brettern hergestellt, mit Stroh notdürftiggedeckt ist und keinen Holzbodenden hat. Im Hausschlund und in der Stube kann man sich auf dem Ziegelfußboden die Beine brechen; der Kochherd ist nicht in Ordnung. Durch das Strohdach regnet es durch und der Regen ruiniert die paar Habfertigkeiten des Landarbeiters. Rechnet man, daß im Durchschnitt die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden beträgt (im Sommer dauert sie bis zu 16 Stunden, im Winter ist sie kürzer), so kommt, wenn man 305 Arbeitstage in Abrechnung bringt, ein täglicher Verdienst von 1,90 ₮ und ein Stundenlohn von nahezu 16 ₲ heraus. Für 16 ₲ pro Stunde muß der Landarbeiter die schwere Landarbeit verrichten. Er stellt aber auch noch einen Sohn, der bereits vom Militär zurückgekommen ist und ein Spann Pferde übernommen hat. Dieser erhält an Lohn: im Sommerhalbjahr pro Arbeitstag 0,70 ₮. 108,50 ₮ im Winterhalbjahr pro Arbeitstag 0,40 ₮. 60,— " 6 Scheffel Roggen a 6 ₮ . . . . . 36,— " 2 Scheffel Gerste a 5 ₮ . . . . . 10,— " 1 Scheffel Erbsen a 8 ₮ . . . . . 8,— " 5 Scheffel Hafer a 4 ₮ . . . . . 20,— " 40 Ruten Kartoffelland a 0,30 ₮ . . . . . 12,— " für das Besorgen der Pferde am Abend, pro Monat 3 ₮ . . . . . 36,— "

Insgeamt 290,50 ₮

Dieser erwachsene kräftige Arbeiter erhält also alles in allem einen durchchnittlichen Tagelohn von 95 ₲, und rechnet man auch mit einer 12stündigen Arbeitszeit (bei Pferdebedienung ist sie auch im Durchschnitt oft länger), so kommt ein Stundenlohn von 9 ₲ zu Tage. Und da versucht man in den Kaiserlichen, die Reservisten zur Rückkehr aus Land zu bezwingen und wundert sich, wenn die Leute sogar keine Schusssucht nach den ländlichen Gefilden haben. Auch die Frauen der Landarbeiter werden auf den Feldern des Gutsbesitzers beschäftigt. Sie erhalten bei zehnstündiger Arbeitszeit 60 ₲ pro Tag, macht pro Stunde jedoch 8 ₲. Dafür müssen die Frauen im Sommer in glühender Hitze oder auch oft im Regen auf dem Felde schufteten.

Der Landarbeiter wird durch solche Verhältnisse verelendet und aus seiner Heimat gejagt.

Aufklärung der Landarbeiter, Eintritt derselben in den „Deutschen Landarbeiterverband“ und in die politischen Organisationen tut dringend not, um bessere Verhältnisse zu schaffen.

### Eingesandt.

Gesche — Statuten gehören ja in die Reihe von Gesetzen — sind von Zeit zu Zeit stets Änderungen unterworfen infolge von Verschiebungen im Wirtschaftsgefüge. Personen mit politischem Beifall sind natürlich besser in der Lage, den Gesetzen den Stempel einer größeren Güteigkeit aufzudrücken. Ob aber inwiefern man bei unserem Vorstand von politischer Kürzsichtigkeit sprechen darf, ist eine heile Sache. Naturereignisse werden natürlich bekanntlich alle Berechnungen über den Haufen. Unvorhergesehene Streite mit besonders großer Ausdehnung, a la Westfalen sind wohl eine Art Naturereignis.

Unser jetziges Statut ist noch jungen Datums. Da mutet es immerhin etwas eigenartig an, daß wir jetzt eine so scharfe Bezeichnung unserer Unterstützungsarten vornahmen müssen. Daß wir die Gesamtunterstützung fürchten, wird jeder, welcher nicht nur auf materielle Ausübung des Verbandes bedacht ist, nach Prüfung der Sachlage begreiflich finden. Aber z. B. im § 9, Abs. 1, „ohne eigenes Verschulden entlassen“, entspricht sehr irrtümlich dem preußischen Polizeigesetz, des weiteren die achtjährige Konsenzit, Erhöhung der Beiträge, die Ausnahmestellung der 5. und 6. Klasse sowie das Verbot jeder Reitmarke bei etwaiger Abreise sind doch wohl eine zu starke Belastung der Gemüter der Mitglieder. Mögen die Delegierten am entscheidenden Tage zeigen, daß sie gegen die zu weit gehenden Vorstandsanträge Front zu machen wissen im Interesse des Verbandes und des größten Teiles der Mitglieder.

Die Parole heißt jetzt „sparen“. Da aber nur bei den Mitgliedern in überaus gründlicher Weise gespart werden soll, dürfte es vielleicht angebracht sein, daß Sparen auch bei den Verwaltungskosten einschließlich der Beamten zu versuchen. Nicht etwa will man

diesen den 2½ bis 3 mal höheren Lohn gegenüber dem eines Gauleiters oder das behagliche Leben mißkönnen. Wenn aber die Gauleiter noch einen Teil ihrer freien Zeit opfern, so verfügen sie immer noch über fast siere Zeit, als man ihnen vom gerechten Standpunkt aus nur wünschen kann. Daß die Gauleiter gern den Mund bezüglich ihrer Erfolge sehr voll nehmen, muß man zu verstehen suchen. Eine schwärmende Kontrolle — das ganze Tätigkeitsgebiet betreffend — aber mit seinem Posten bedachten Kollegen inzuwirken der Bevollmächtigten direkt zweckentweder sein, nicht darüber ein motorisches Mikrofon liegen, es entspricht dies durchaus dem „demokratischen Prinzip“ nach der Meinung eines Parteiführers. Es muß dann aber auch der Mut gefunden werden, an richtiger Stelle zu kritisieren. Bemerkt sei noch, daß zahllose von Marx seine Bedeutung mehr für uns haben, so äußerte sich ein Verbandsbeamter. Wörtlich „20 000 bis 30 000 ₮ spielen zur Zeit keine Rolle“. „Zurzeit“ soll wohl ein Schriftsteller sein. Der Kollege-Baumeister würde sich eigentlich gar nicht überredet fühlen, wenn unter den Mitgliedern vor lauter Staunen darüber eine Epidemie der Maulspei ausbricht.

Noch ein Wort an die Mitglieder sowie an die Vorstände der Bahnhöfe. Die gesellschaftliche Kollegialität läßt in vielen Bahnhöfen bedauerlicherweise manches zu wünschen übrig. Statt kollegialer Einigkeit wirken vielfach persönliche Motive für das trennende untereinander. Die verschleierten Unregelmäßigkeiten entblößen sich, aber, wie es in dieser Hinsicht die Regel ist, sind der treibende Kell. Mögen sich Mitglieder der Sache wegen schärfere Kampfen, die Achtung vor einander darf nicht verloren gehen. Wo aber der Leidige Ehrengut oder die liebe Eitelkeit getroffen werden, da wird Pech und Schwefel gespien, natürlich zum Schaden des Verbandes, da ja jeder Teil eine gewisse Gefolgschaft hinter sich hat. Naturnotwendig läßt sich in solchen Sachen nichts loslösen. Ein Teil der weniger gesetzten Mitglieder werden noch schwankender und auf die Fernziehenden, die ja ebenso von den Vororten irgendwelcher Art Kenntnis erhalten, willst solches anstatt anziehend, abstoßend. Hat nun wirklich einmal ein Kollege etwas Unschönes getan, müssen wir denn da durchaus das schmeichelnde Gefühl aufzuhören und nun tun, als wenn wir das niemals vergessen könnten? Wir alle sind doch Menschen mit Schwächen und Fehlern, um so weniger sollten wir unversöhnlich verurteilen. Man darf nicht unterschätzen, was für einen ungeheuren Schaden ein solcher Arbeiter seinen Mitarbeitern sowie auch für den Verband anrichten kann. Selbstverständlich müssen wir mit aller Stärke kritisieren und urteilen und wenn unabdingt nötig, auch die äußersten Konsequenzen ziehen.

So müssen wir auch auf die Mitglieder, die nicht gern arbeiten, einen hartnäckigen aber gütlichen Zwang ausüben. Hier kommt aber auf einen etwas brenzlichen Punkt. Es würden viele Mitglieder ihre Arbeitstätte nicht so häufig wechseln und somit arbeitslos sein, wenn die Zustände, weswegen die Arbeiter in bestimmten Fabriken leicht wechseln — hierunter sind auch Fabrikbuden — von den lokalen Vorständen verhindert würden, diese zu verbessern. Wollen sie es selbst nicht, ist ja der für diesen Zweck beauftragte Gauleiter da. Hier liegt aber ein weiteres Uebel. Es mag vielleicht keine Einzelerschöpfung sein, daß das Rechtsbewußtsein verschiedener Bevollmächtigter ein etwas schwaches ist, insoweit, als die Bevollmächtigten ein selbständiges Eingreifen nicht vonnöten halten, sofern sie nicht einen besonderen Auftrag von den Arbeitern befreender Habitus oder der Versammlung erhalten. Es liege sich hier bei richtiger Würdigung des Pflichtgefühls manches zum Nutzen des Verbandes und der Mitglieder vermeiden. Einige Unglücksfälle, die jeder Schritt in dieser Richtung schon ernsthafte Konflikte in sich tragen, wäre nicht gerechtfertigt. Die Bevollmächtigten müssen es für ihre selbstverständliche Pflicht halten, wenn sie in irgend einer Weise von mäßlichen Aufständen hören, diesen nachzugehen, prüfen und nach Möglichkeit abzustellen suchen. Selbstredend können nicht Fabrikarbeiter gemeint sein, wo von vornherein ein negatives Resultat steht. Der schlechte Versammlungsbesuch gehört zu den ständigen Ereignungen. Über zeitweilig tragen auch hier die Bevollmächtigten die Schuld. Sie spielen manchmal ein bisschen Diktator, mit anderen Worten, sie führen zum Teil ein absolutistisches Reglement. Die Redensart unter Mitgliedern: „Ah, was sollen wir in der Versammlung, gegen den Vorstand darf man nichts sagen und dann macht er ja doch, was er will“, sind nicht immer unberechtigt. Diese und andere Gesichtspunkte sollten die Kollegen in vorgehobenen Rotten, die ja mit besonderer Intelligenz und Einsicht bedacht sein sollen, beachten und erkennen, daß derartiges auf das Verbandsinteresse seitens der Mitglieder einen lärmenden Einfluss haben kann, denn wir alle haben die Pflicht, einzigen und nicht trennend zu wirken. Ich bewege mich in keiner grauen Theorie, sondern es sind die leider vielfach in der Praxis gemachten Erfahrungen.

R. Höhne.

### Eingesandt.

#### Eingegangen auf das Eingesandt G. Nimmergut.

Um unter den Mitgliedern über unsere jetzigen Unterstützungsleistungen und Sonstigem keine Zweifel oder falsche Auffassungen aufkommen zu lassen, halte ich es für notwendig, mit einigen Worten und Zahlen auf das Eingesandt des Kollegen Nimmergut im letzten Fabrik-Arbeiter einzugehen. In meiner Auffassung, daß eine Nichtigstellung der von Nimmergut aufgestellten Berechnungen über unsere Unterstützungsleistungen wohl notwendig war, bin ich bestärkt worden durch die Tatsache, daß auf Grund der Nimmerguts-Berechnungen eine Reihe Mitglieder glauben, gegen eine Änderung unserer jetzigen Unterstützungsleistungen mit Recht zu opponieren. Es ist wohl zu beachten, daß eine statliche Anzahl von Mitgliedern demnach nicht so genau mit unseren statutarischen Bestimmungen vertraut ist, diese Mitglieder aber durch eventuelle unrichtige Auffassungen oder Behauptungen im Fabrik-Arbeiter ein falsches Bild über unsere Leistungen im Verbund erhalten.

Anerkennen kann auch ich die einleitenden Ausführungen des Kollegen R. Es macht dann aber eine Berechnung über unsere Beitragseistung und unsere Leistungen an Arbeitslosen- und Krankenunterstützung. Außer acht will ich die Leistungen nach dem Inkrafttreten des Statuts am 1. Januar 1911 lassen. Zur besseren Orientierung sei hier noch einmal eine Tabelle über die Leistungen nach dem Inkrafttreten des Statuts am 1. Juli 1912 angeführt.

Klasse	An Beiträgen gezahlt in 312 Wochen	An Arbeitslosenunterst. konnte man für die Zeit erhalten	An Krankenunterst. konnte man für die Zeit erhalten	Zusammen
I	109,20 ₮	64,80 ₮	54,80 ₮	119,40 ₮
II	140,40 "	86,40 "	78,— "	164,40 "
III	171,60 "	108,— "	109,20 "	217,20 "
IV	218,40 "	129,60 "	168,80 "	298,40 "
V	312,— "	151,20 "	238,40 "	389,60 "
VI	374,40 "	180,— "	312,20 "	492,20 "

Kollege Nimmergut berechnet hier die Gesamtsumme der geleisteten Beiträge in 312 Wochen, gibt aber nur die Unterstützungen an, welche jedes Mitglied im 7. Mitgliedsjahr beziehen kann, nicht aber die Gesamtsumme der Unterstützungen, welche jedes Mitglied bei Arbeitslosigkeit und Krankheit in diesen 312 Wochen beziehen kann. Kollege Nimmergut wird sich jedenfalls in der Bezeichnung der dritten und vierten Spalte interessiert gefühlt haben, es hätte heißen müssen: „An Arbeitslosenunterstützung konnte man im 7. Mitgliedsjahr erhalten.“

Um aber alle Zweifel zu beheben, lasse ich hier eine Tabelle, folgen, wie sie im Sinne der von Nimmergut aufgestellten Rubriken aussehen.

# Beilage zum Tabak-Arbeiter

Mr. 29

Sonntag, den 20. Juli

1913

## Deutscher Tabakarbeiter-Verband. Der 16. Verbandstag

beginnt am Montag, dem 4. August d. J., morgens 9 Uhr  
in Heidelberg, im Lokale „Harmonie“, Theaterstraße.

### Provisorische Tagesordnung:

1. Konstituierung des Verbandstages (Wahl des Bureau, der Revisions- und Beschwerdekommission und Statutenberatungskommission).
2. Geschäftsbericht des Vorstandes und Ausschusses. Ref.: C. Deichmann, W. Niederwald und E. Gillen.
3. Unser Verband und seine Lohnkämpfe. Ref.: Johs. Kröhn.
4. Die Erwerbslosenunterstützung. Ref.: C. Deichmann.
5. Das Hausratgesetz und die Tabakindustrie. Ref.: Gust. Niendorf.
6. Die „Volksfürsorge“. Ref.: C. Arnhold.
7. Sonstige Anträge.
8. Wahl des Vorstandes und des Vors. des Ausschusses.

### Anträge zum Verbandstag.

#### I. Anträge zum Punkt 2 der Tagesordnung:

1. Frankfurt a. M.: Der Verbandstag möge geeignete Schritte einleiten, um die gesamten Nahrungs- und Genussmittelbranche zu einem Industrie-Verband zu vereinigen.
2. Frohschhausen: Der Verbandstag möge eine Kommission einsetzen, welche die notwendigen Schritte einleitet zur Gründung eines Industrie-Verbandes der Lebens- und Genussmittelbranche.
3. Werste: Der Vorstand wird beauftragt, eine Informationschrift zum Statut herauszugeben.

4. Brieg: Der Vorstand ist verpflichtet, jedem Statut eine genaue Erläuterung beigegeben.

5. Grimma: Die Jahresberichte sind vier Wochen vor der Ausschreibung der Wahl der Verbandstagsdelegierten herauszugeben.

6. Frohschhausen: Der Verbandstag möge beschließen: Der Bevölkerung des Vorstandes, nach welchem alle Mitglieder, die beim Auszügen zu Unrecht die Arbeitslosen-Unterstützung erhoben und diese wieder zurückzahlen sollen, ist aufzuhören.

7. Offenbach a. M.: Der Verbandstag möge beschließen: Um Schlüsse des Jahres 1913 ist eine Statistik aufzunehmen, aus welcher die Dauer der Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder ersichtlich ist.

8. Stuttgart: Es sind zwei weibliche Agitatoren anzustellen.

9. Eschwege: Die Gehälter der besoldeten Beamten sind zu kürzen.

10. Hamm: Die Gehälter der Vorstandsmitglieder und der Gauleiter sind in der Höhe wie vor dem Verbandstag 1912 bis zum nächsten Verbandstag zu zählen.

11. Schönlanke: Der Bevölkerung der Braunschweiger Generalversammlung betr. der Gehaltsstufe ist einer gründlichen Revision zu unterziehen, wobei die Gehälter herabzulegen sind.

12. Frankenrestein, Schönlanke: Es ist nur ein Redakteur für den Tabak-Arbeiter anzustellen.

13. Habersleben: Die Redaktion des Tabak-Arbeiters ist, wenn möglich, mit einem Redakteur zu belegen.

14. Duisburg: Die Zahl der Gauleiter ist um die Hälfte zu reduzieren.

15. Schönlanke, Hamburg, Schwedt: Die Zahl der Gauleiter ist um sechs herabzusehen.

16. Dresden: Die Zahl der Gauleiter ist auf acht zu reduzieren.

17. Frankenrestein: Der Gau Westfalen ist nur mit einem Gauleiter zu belegen.

18. Berlin: Der Verbandstag möge beschließen, daß den Gauleitern überall dort, wo die Vorbelebungen vorhanden sind, ein Gaurat beigegeben wird.

Der Gaurat, welcher mit dem Gauleiter aus fünf Personen besteht soll, ist von den betr. Zahlstellen resp. Orten zu wählen, an welchen die Gauleiter ihren Sitz haben. Liegen in nächster Nähe des Gaurates mehrere Zahlstellen, so können auch diese den Gaurat mitstellen.

Die Personen, welche den Gaurat bilden sollen, können von den Gauleitern, sowie den Bevollmächtigten der betr. Zahlstellen, den Mitgliedervertretungen in Vorschlag gebracht werden und unterliegen der Bestätigung des Vorstandes.

19. Brieg: Ortsbeamte dürfen nur in solchen Zahlstellen eingesetzt werden, die mindestens 1000 Mitglieder haben.

20. Wittenberg, Hannover: Die Wanderkarten sind abzuschaffen.

**II. Anträge zum 3. Punkt der Tagesordnung.**

1. Frankenberg: Der Verbandstag möge beschließen: Der Tabakarbeiter-Verband hat dahin zu wirken, daß die Resolution 52 e. des Kölner Gewerkschaftsgresses aufgehoben wird.

2. Frankfurt a. M., Offenbach a. M.: Der Verbandstag möge beschließen: Neben diesen Unternehmern, die ihren Arbeitern das ihnen zustehende gesetzliche Koalitionsrecht rauben wollen, muß der Böhlott verhängt werden.

3. Bielefeld: Der Verbandstag möge beschließen: Es ist in der Presse eine größere Propaganda für die tarifreuen Firmen zu entfalten. Zur Erkenntnismachung der Tabakfabrikate, die unter tariflich geregelten Arbeitsverhältnissen hergestellt werden, ist ein Tarifbund oder -Marke einzuführen.

4. Bussenhausen: Es ist eine Schutzmarke für Tarifmärkte einzuführen.

5. Spandau: Der Verbandstag möge beschließen: Der Vorstand wird beauftragt dahingehend zu wirken, daß von Firmen, die unter Tarifmärkten zahlen, keine Interesse aufgenommen werden in Zeitungen, die die Interessen der modernen Arbeiterbewegung vertreten.

6. Habersleben: Bei Sohnbelebungen ist der Forderung auf Gewährung von Ferien mehr Beachtung zu schenken.

7. Berlin: Der Vorstand wird beauftragt, noch in diesem Jahre eine Reichskonferenz für die Zigarettenbranche, zwecks Vereinigung eines Minimallohnarisses, einzuberufen.

**III. Zum 4. Punkt der Tagesordnung.**

1. Der Vorstand und Ausschuss des Verbandes beantragen: Der Verbandstag möge beschließen: An Stelle der bisher getrennt geführten Arbeitslosenunterstützung, Krankenunterstützung und Umzug- und Fahrgeldunterstützung ist die Erwerbslosenunterstützung einzuführen.

2. Der Vorstand und Ausschuss des Verbandes beantragen: Im § 1 Abs. 1, Biffer 6 u. 7, sowie der Abs. 2, sind zu streichen und dafür zu setzen:

(a) Gewährung von Erwerbslosenunterstützung an arbeitslose und erwerbstümliche (franke) Mitglieder und beim Ortsmechel der Mitglieder und

7) Gewährung von Sterbeunterstützung beim Ableben eines Mitgliedes an die Hinterbliebenen und an die Mitglieder beim Ableben der Eheleute.

8. Im § 2 ist der Abs. 2 zu streichen.

4. Im § 2 Abs. 4 sind hinter dem Worte „Jugendorganisationen“ die Worte einzufügen: „und anderen deutschen Gewerkschaften, sowie Mitglieder ausländischer Tabakarbeiterorganisationen, die dem internationalen Tabakarbeiterverband angehören.“

5. Im § 2 ist der Abs. 5 zu streichen und dafür zu setzen:

„Solen Mitgliedern, die aus Jugendorganisationen oder aus anderen deutschen Gewerkschaften zum Deutschen Tabakarbeiterverband übergetreten, werden die bisher in ununterbrochener Mitgliedschaft gezahlten Beiträge und den Mitgliedern, die aus ausländischen Tabakarbeiterorganisationen zum Deutschen Tabakarbeiter-Verband übergetreten, die zurückgelegte ununterbrochene Mitgliedschaft angezählt.“

6. Der Abs. 1 im § 3 ist zu streichen und dafür zu setzen:

„Der Beitrag ist am Schluß einer jeden Woche fällig und beträgt 35 S. in der ersten, 50 S. in der zweiten und 65 S. in der dritten Beitragsklasse. Alle Mitglieder, die in der Regel unter 18 M. pro Woche verdienen, haben den Beitrag der ersten oder der zweiten Beitragsklasse, und diejenigen Mitglieder, die 18 M. und darüber verdienen, den Beitrag der dritten Beitragsklasse zu zahlen.“

Die Beiträge in der 4., 5. und 6. Beitragsklasse, in welche der Beitrag resp. Übertritt nicht mehr gestattet ist, betragen 80 S. (4. Klasse), 110 S. (5. Klasse) und 130 S. (6. Klasse) pro Woche; in diesen drei Beitragsklassen dürfen nur solche Mitglieder geführt werden, die über 24 M. pro Woche verdienen.

Alle Mitglieder des Verbandes sind der für sie geltender Beitragsklasse zuzuführen.

Von den geleisteten Verbandsbeiträgen verbleiben der Lokalstelle 5 S. für Beiträge der 1., 8 S. für Beiträge der 2. und 7 S. für Beiträge der anderen Beitragsklassen.

7. Die §§ 9, 10 und 11 sind zu streichen und dafür zu setzen:

§ 9. Erwerbslosenunterstützung.

Mitglieder, die ohne eigene Verschulden aus der Arbeit entlassen oder erwerbstümlich (frank) werden, sowie umziehende Mitglieder, erhalten eine vom Verbandsvorstande zu gewährende Erwerbslosenunterstützung. Diese Unterstützung darf in einem Jahre nur betragen:

Nach einer Beitragsleistung von

In Bei-	52	104	166	208	280	312
trags-	Wochen	Wochen	Wochen	Wochen	Wochen	Wochen
	bis Markt					
I	14.40	19.20	24.—	28.80	33.60	38.40
II	21.60	28.80	36.—	48.20	50.40	57.60
III	28.80	38.40	48.—	57.60	67.20	76.80
IV	36.—	48.—	60.—	72.—	84.—	96.—
V	33.—	48.—	60.—	72.—	84.—	96.—
VI	45.—	60.—	75.—	90.—	105.—	120.—

Außerdem kann der Verbandsvorstand den Mitgliedern der 5. und 6. Beitragsklasse, sofern diese ihre Erwerbslosenunterstützung in einem Jahre abgehoben haben, im gleichen Jahre noch eine Unterstützung im Frankheitssatz gewähren. Diese Unterstützung wird nach 52wöchiger Beitragsleistung bis zu 18 Tagen, nach 104wöchiger Beitragsleistung bis zu 24 Tagen, nach 156wöchiger Beitragsleistung bis zu 30 Tagen, nach 208wöchiger Beitragsleistung bis zu 36 Tagen, nach 260wöchiger Beitragsleistung bis zu 42 Tagen und nach 312wöchiger Beitragsleistung bis zu 48 Tagen gezahlt; die täglichen Unterstützungsätze betragen in diesem Falle 1,50 M. in der 5. und 2 M. in der 6. Beitragsklasse.

Die Erwerbslosenunterstützung (Arbeitslosen-, Fahrgeld- und Umzugunterstützung und Krankenunterstützung) kann an ein Mitglied innerhalb eines Unterstützungsjahrs (innerhalb 12 Monate) zusammen nur bis zu den für die einzelnen Beitragsklassen festgestellten Unterstützungssummen gewährt werden.

An Mitglieder, die Erwerbslosenunterstützung bezogen haben, kann nach Ablauf des zugesetzten Unterstützungsjahrs (12 Monate) erneut wieder Erwerbslosenunterstützung gewährt werden, wenn sie vom Beginn des letzten Unterstützungsjahrs an gerechnet mindestens 52 Wochenbeiträge außer neue geleistet haben.

Das Unterstützungsjahr (12monatliche Unterstützungsperiode) beginnt immer für ein Mitglied an dem Tage, für welchen die erste Unterstützung gezahlt wird.

Mitglieder, welche während ihrer Mitgliedschaft zu einer höheren Beitragsklasse übergetreten oder übertraten müssen, angehört ihres Verdienstes, haben erst Anspruch auf die höhere Unterstützungssumme, nachdem sie mindestens 52 Beiträge zur neuen Beitragsklasse geleistet haben, und Mitglieder dagegen, die zu einer niedrigeren Beitragsklasse übergetreten, haben nur Anspruch auf die Unterstützungssummen derjenigen Beitragsklasse, zu der sie übergetreten sind.

Allen Unterstützungsempfängern sind die fälligen Beiträge in Abzug zu bringen.

§ 9 a.

Die Unterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit wird vom achten Tage an gezahlt und beträgt bei Mitgliedern:

in der 1. Beitragsklasse 0,40 pro Tag = M. 2,40 pro Woche

" 2. " 0,60 " " = " 3,60 "

" 3. " 0,80 " " = " 4,80 "

" 4. " 1, " " = " 6, "

" 5. " 2, " " = " 12, "

" 6. " 2,50 " " = " 15, "

Mitglieder, die auf Unterstützung antragen, haben unter Bezeugung eines Krankheitssatzes dem Bevollmächtigten ihres Wohnortes innerhalb 24 Stunden oder, sofern sie ihre Beiträge beim Verbandsvorstande entrichten, diesem sofort Mitteilung zu machen oder machen zu lassen.

Mitglieder, die innerhalb oder im unmittelbaren Anschluß an eine Arbeitslosen-, Streit- oder Maßregelungsperiode erwerbstümlich (frank) werden, erhalten die Krankenunterstützung vom ersten Wochentag der eingetretenen Krankheit an gerechnet.

Die Wöchnerinnen gelten als frische Mitglieder und erhalten nach einer 52wöchigen Beitragsleistung bis sechs Wochen und nach einer 104wöchigen Beitragsleistung bis acht Wochen Krankenunterstützung, sofern sie solange der Arbeit fernbleiben.

Um solche Mitglieder, die zeitweilig oder andauernd die gewerbstmäßige Arbeit aufgeben, kann nur dann Kranken- oder Wöchnerinnenunterstützung gewährt werden, wenn sie ihre Beiträge laufend entrichten.

Für Mitglieder, die unheilbar frank und einer Anstalt überwiesen sind, rufen nach abgelaufener Unterstützungsperiode die Pflicht und Pflichten, sofern für ihren Unterhalt die Familie nicht zu sorgen braucht. Bei eventuellem Ableben solcher Mitglieder kann die Sterbeunterstützung gezahlt werden.

8. Im § 18 sind dem Abs. 2 folgende Worte anzufügen:

„Die Vorschläge gelten als bestätigt, sofern der Vorstand nicht innerhalb 14 Tage Einspruch erhebt.“

Im § 18 Abs. 4 im § 2 sind hinter dem Worte „Verbandsvermögen“ die Worte einzufügen:

„sowie das Vermögen der Lokalstelle.“

Vorliegende Anträge des Vorstandes und Ausschusses werden unterstützt von den Zahlstellen Groß-Schüden, Köln und Schötmar.

IV. Anträge der Zahlstellen zum vierten Punkt der Tagesordnung:

§ 2.

1. Rostock: Der Abs. 2 im § 2 ist zu streichen und dafür zu setzen:

Alle Mitglieder sind berechtigt, in einer der drei ersten Beitragsklassen die Mitgliedschaft zu erwerben.

2. Frohschhausen: Der Abs. 4 im § 2 ist zu streichen und dafür zu setzen:

Die Beitragsgebühr beträgt 50 S. Jugendliche im Alter bis zu 16 Jahren sind von der Beitragsgebühr befreit.

3. Halberstadt: Im Abs. 7 des § 2 soll hinter die Worte „schädigen wird“ hinzugefügt werden:

„Mitglieder, die in der Tabakbranche nicht mehr tätig sind, können dem Deutschen Tabakarbeiter-Verband nicht mehr angehören.“

Ju. 3 Abs. 1.

4. Ganderkesee, Magdeburg, Eisleben, Köln, Bries, Spandau, Schönlanke, Hildesheim, Oerlinghausen, Brilon, Schötmar, Nordhausen, Erfurt und Schmiedebeck antragen, die Klassen 5 und 6 zu streichen.

12. Heidelberg: Der Abs. 1 im § 8 ist zu streichen und dafür zu legen: Der Beitrag ist am Schlüsse einer jeden Woche fällig und beträgt in Klasse 1 ab 4 und in Klasse 2 65 ₡. Für Unterstützungsempfänger ruht die Beitragspflicht.

13. Lübeck: Der Abs. 1 im § 8 ist zu streichen und dafür zu legen: Der Beitrag ist am Schlüsse einer jeden Woche fällig und beträgt in der 1. Klasse 45 ₡ und in der 2. Klasse 75 ₡ pro Woche.

14. Burgsteinfurt: Es sind 2 Klassen einzuführen und soll der Beitrag in der 1. Klasse 25 ₡ und in der 2. Klasse 55 ₡ pro Woche betragen.

Für Arbeitslosen- und Krankenunterstützung sollen besondere Klassen eingerichtet werden.

15. Bielefeld und Stuttgart: Es sind 2 Beitragsklassen einzuführen.

16. Halberstadt: Es sind nur 2 event. 8 Beitragsklassen einzuführen.

17. Wiesbaden: Es sind nur drei Beitragsklassen einzuführen, eine für Lehrerlinge, eine für weibliche und eine für männliche Mitglieder.

18. Neumünster: Der Abs. 1 im § 8 ist zu streichen und dafür zu legen:

Der Beitrag ist am Schlüsse einer jeden Woche fällig und beträgt 65 ₡ in der ersten, 50 ₡ in der zweiten und 55 ₡ in der dritten Beitragsklasse.

Alle Mitglieder, die in der Regel weniger als 22 ₡/Woche verdienen, haben den Beitrag der ersten oder zweiten Beitragsklasse und diejenigen Mitglieder, die 22 ₡/Woche und darüber verdienen, haben den Beitrag der dritten Beitragsklasse zu zahlen.

19. Mainz: Es sind drei Beitragsklassen einzuführen. Der Beitrag soll betragen in der 1. Klasse 40 ₡, in der 2. Klasse 60 ₡ und in der 3. Klasse 1 ₡ pro Woche. Der ersten Klasse können nur angehörige weibliche Mitglieder und Lehrerlinge, der 2. und 3. Klasse alle männlichen Mitglieder. Die feststehende einer entsprechenden Unterstützung bleibt dem Verbandstag überlassen.

20. Saarbrücken, Duisburg, Schönlanke: Es sind nur 8 Beitragsklassen einzuführen.

21. Neuhäusel: Der Abs. 1 des § 8 ist zu streichen und dafür zu legen: Der Beitrag ist am Schlüsse der Woche fällig und beträgt 35 ₡ in der ersten, 45 ₡ in der zweiten und 65 ₡ in der dritten Klasse. Frauen und jugendliche Arbeiter haben den Beitrag der ersten, männliche Mitglieder, die in der Regel bis zu 20 ₡/Woche verdienen, haben den Beitrag der 2., und alle übrigen Mitglieder den Beitrag der 3. Beitragsklasse zu zahlen.

22. Regensburg: Der Beitrag soll in der 1. Klasse 45 ₡, in der 2. Klasse 55 ₡ und in der 3. Klasse 75 ₡ pro Woche betragen. Der ersten Beitragsklasse sollen Bäckermeister und Bäckereierbeiter angehören. Den Klassen 2 und 3 sollen alle übrigen Mitglieder zugeführt werden.

23. Ratisch: Die Beitragsklassen 5 und 6 sind zu streichen. Der Beitrag in Klasse 3 ist auf 70 ₡ und der in Klasse 4 auf 90 ₡ zu erhöhen. Mitglieder, die in der Regel bis 12 ₡/Woche verdienen, sind der 1. und 2. Beitragsklasse, und diejenigen, die mehr als 12 ₡/Woche verdienen, sind der 3. resp. 4. Beitragsklasse zugeführt.

24. Sprockau: Der Beitrag soll in der ersten Klasse 35 ₡, in der zweiten Klasse 50 ₡, in der dritten Klasse 70 ₡, und in der 4. Klasse 90 ₡ pro Woche betragen.

25. Brieselang: Der 2. Satz in Abs. 1 des § 3 des Antrages vom Vorstand und Ausschuss soll folgendermaßen abgefasst werden: „Alle neuintretenden Mitglieder, welche in der Regel 9 ₡ und weniger verdienen, haben den Beitrag der ersten, diejenigen Mitglieder, die 9 bis 18 ₡ verdienen, den Beitrag der zweiten, und diejenigen Mitglieder, die mehr als 18 ₡ pro Woche verdienen, haben den Beitrag der dritten Klasse zu zahlen.“

26. Breslau: Der 2. Satz in Abs. 1 des § 3 des Antrages vom Vorstand und Ausschuss soll lauten: „Alle neuintretenden Mitglieder, welche in der Regel 9 ₡ und weniger verdienen, haben den Beitrag der ersten, diejenigen Mitglieder, die 9 bis 18 ₡ verdienen, den Beitrag der zweiten, und diejenigen Mitglieder, die mehr als 18 ₡ pro Woche verdienen, haben den Beitrag der dritten Klasse zu zahlen.“

27. Berlin: Der Abs. 1 im § 3 des Antrages des Vorstandes und Ausschusses ist zu streichen und dafür zu legen: Der Beitrag ist am Schlüsse einer jeden Woche fällig und beträgt 35 ₡ in der ersten, 45 ₡ in der zweiten und 60 ₡ in der dritten Beitragsklasse. In der dritten Beitragsklasse dürfen nur Mitglieder aufgenommen werden, die in der Regel über 18 ₡ pro Woche verdienen.

28. Mannheim: Der Beitrag soll betragen: 35 ₡ in der 1. Klasse, 45 ₡ in der 2. Klasse, 60 ₡ in der 3. Klasse, 75 ₡ in der 4. Klasse, 105 ₡ in der 5. Klasse und 130 ₡ in der 6. Klasse pro Woche.

29. Wiesbaden: Der Beitrag ist in den Klassen 2 und 3 um 5 ₡, und der Beitrag in den Klassen 4, 5 und 6 um 10 ₡ pro Woche zu erhöhen. Die Klassen sind zu ändern.

30. Frankfurt a. M.: Der Beitrag ist in den Klassen 2 und 3 um 5 ₡, und in den Klassen 4 und 5 um 10 ₡ zu erhöhen. Der Eintritt erfolgt bei einem Wohngeldverdienst bis zu 12 ₡ in der ersten, von mehr als 12 bis 15 ₡ in der zweiten, von mehr als 15 bis 18 ₡ in der dritten, von mehr als 18 bis 21 ₡ in der vierten, von mehr als 21 bis 25 ₡ in der fünften, und von mehr als 25 ₡ in der sechsten Beitragsklasse.

31. Ebingen: Der Beitrag in der 4., 5. und 6. Beitragsklasse ist um 10 ₡ zu erhöhen. Die Klassen sind zu ändern.

32. Calbe: Der Beitrag in den Klassen 4, 5 und 6 ist um 10 ₡ zu erhöhen.

33. Erfurt: Es ist eine Beitragsklasse für Jugendliche einzuführen. Der Beitrag soll 20 ₡ pro Woche betragen. Kranken- und Arbeitslosenunterstützung soll in dieser Klasse nicht gezahlt werden.

34. Gießen: Für Jugendliche, deren Wohngeldverdienst in der Regel weniger als 7 ₡ beträgt, ist eine Beitragsklasse mit einem wöchentlichen Beitrag von 25 ₡ einzuführen.

35. Spremberg: Für invalide Mitglieder ist eine besondere Beitragsklasse einzuführen.

36. Böden: Die Beiträge sind zu erhöhen.

37. Rostock: Die Beiträge der 1., 2. und 3. Klasse sind um 10 ₡ zu erhöhen. Die Beiträge der übrigen Klassen sind so zu bemessen, daß jede Klasse die für sie gemachten Ausgaben selbst deckt.

38. Berlin: Der Abs. 2 im § 3 des Antrages des Vorstandes und Ausschusses soll heißen: „Die Beiträge in der 4., 5. und 6. Beitragsklasse, in die der Weitritt oder Übertritt nicht mehr gestattet ist, betragen 75 ₡ in der vierten, 110 ₡ in der fünften, und 130 ₡ in der sechsten Beitragsklasse. In der vierten Beitragsklasse dürfen nur Mitglieder geführt werden, die in der Regel über 24 ₡ pro Woche verdienen, in der 5. und 6. Beitragsklasse nur solche, die in der Regel über 30 ₡ pro Woche verdienen.“

39. Wittenberg, Bernigeroode, Trossdorf, Spremberg: Der § 3 Abs. 3 soll lauten: Alle neuintretenden resp. übertrittenden Mitglieder usw.

40. Bremen: Den Mitgliedern darf ein Zwang bei Übertritt zu einer anderen Beitragsklasse nicht auferlegt werden.

41. Frankfurt a. M., Frohschhausen, Offenbach, Klein-Krobenburg, Gießen, Schönlanke: Der Abs. 4 im § 3 des Antrages des Vorstandes und Ausschusses soll heißen: Von den geleisteten Beiträgen verbleiben den Kollekten 5 ₡ pro verlassene Beitragsmarke.

42. Karlsruhe, Mainz beantworten, daß pro verlassene Marke 6 ₡ der Kollektionsmarke überwiegen werden.

43. Nordhausen: Zuhilfemachen, die einen Ortsbeamten und einen Beamten zu unterhalten haben, erzielen 8 ₡ pro verlassene Marke.

44. Heidelberg: Von den geleisteten Verbandsbeiträgen verbleiben der Kollektionsmarke 7 ₡ pro Beitrag der ersten Klasse und 10 ₡ pro Beitrag der zweiten Beitragsklasse.

45. Rostock: Von der Einnahme aus den geleisteten Beiträgen sind 20 ₡ an die Kollektionsmarken abzuziehen.

46. Bremen, Hamburg: Der letzte Satz des Abs. 5 im § 3 ist zu streichen.

47. Dresden: Arbeitslose Mitglieder zahlen keine Grußbeiträge.

48. Wittenberg, Hannover, Braunschweig: Die Wanderarbeiter sind so einzurichten, daß die wandernden Mitglieder während der Wanderschaft ihre Beiträge entrichten können.

49. Frankfurt a. M.: Bei Mitgliedern, die längere Zeit freiwillig mit der Arbeit auslegen, zahlen während dieser Zeit die Pflichten und Rechte.

50. Lübeck: Die Streitunterstützung ist für alle Mitglieder in gleicher Höhe zu zahlen.

51. Frankfurt a. M., Bredstedt, Ulm: Die Unterstützung für streifende und ausgesperrte Mitglieder soll betragen für weibliche Mitglieder bis zu 9 ₡, für ledige männliche Mitglieder bis zu 10,50 ₡, und für verheiratete männliche Mitglieder bis zu 12 ₡ pro Woche. Für Kinder zu deren Ernährung der Streitende verpflichtet ist, sind 75 ₡ pro Woche zu zahlen.

52. Karlsruhe, Düsseldorf: Die Streitunterstützung soll betragen für männliche Mitglieder 12 ₡ und für weibliche Mitglieder 9 ₡ pro Woche.

53. Heidelberg: Der Abs. 1 im § 7 ist zu streichen und dafür zu legen: Streitende oder ausgesperrte Mitglieder, welche dem Verbande mindestens 26 Wochen ununterbrochen angehören, erhalten in der 1. Klasse 8,40 ₡ und in der 2. Klasse 12 ₡ Unterstützung pro Woche.

54. Bremen: Die Streitunterstützung soll betragen: Für männliche Mitglieder 12 ₡, für Bigatremutterinnen und Widmutterinnen 9 ₡ und für Bäcker 9,60 ₡. Die bestehende Unterstützung für Kinder soll beibehalten bleiben.

55. Schönlanke: Die Streitunterstützung soll für männliche Mitglieder 12 ₡ und für weibliche Mitglieder 9,50 ₡ pro Woche betragen. Die Unterstützung für Kinder beträgt 75 ₡ pro Woche.

56. Gießen: Für jugendliche Mitglieder (25 ₡ Beitrag) beträgt die Streitunterstützung 6,40 ₡ pro Woche.

57. Alsbach: Die Streitunterstützung ist in Klasse 2 um 25 ₡ pro Tag zu erhöhen.

58. Bremen: Die Streitunterstützung ist in der 2. und 3. Klasse um 25 ₡ zu erhöhen.

59. Stendal: In Mahregelungsunterstützung sollen drei Viertel des in den drei letzten Wochen vor der Mahregelung erzielten Durchschnittslohnes gezahlt werden.

60. Bremen: Die Mahregelungsunterstützung wird in der Höhe der Streitunterstützung und auf die Dauer von 4 Wochen gezahlt.

61. Schönlanke: Die Mahregelungsunterstützung soll vom 1. Tage an gezahlt werden.

62. Ganderkesee, Großheere, Seihennersdorf: Die Arbeitslosenunterstützung ist zu kürzen.

63. Spremberg: Die Säge der Arbeitslosenunterstützung sind so zu bemessen, daß eine Beitragserhöhung nicht zu erfolgen braucht.

64. Delitzsch: Die Arbeitslosenunterstützung ist aufzuheben.

65. Weißenfels, Schönlanke, Burgsteinfurt, Ahim, Potsdam, Siegen, Gießen, Salzungen, Calbe, Spremberg, Grimma, Ballendorf, Motzen, Klein-Krobenburg: Die Arbeitslosenunterstützung wird geahnt vom 4. Tage der eingetretenen und gemeldeten Arbeitslosigkeit an.

66. Eichstädt, Bredstedt: Die Arbeitslosenunterstützung wird vom 2. Tage an zu zahlen.

67. Karlshafen: Die Arbeitslosenunterstützung soll betragen in Klasse 1 (45 ₡ Beitrag) für weibliche Mitglieder 6 ₡ pro Woche und in Klasse 2 (80 ₡ Beitrag) für männliche Mitglieder 12 ₡ pro Woche und wird gezahlt vom 8. Tage der eingetretenen und gemeldeten Arbeitslosigkeit an.

68. Dillingen: Im Abs. 1 des § 9 soll es hinter den Worten „und wird gewährt nach einer“ heißen: 52wöchigen Mitgliedschaft und Beitragserhöhung vom 8. Tage der eingetretenen und gemeldeten Arbeitslosigkeit:

Im 2. Mitgliedsjahr bis zu 9 Wochen = 12 Wochentage  
3. " " 3 = 18  
4. " " 4 = 24  
5. " " 5 = 30  
6. " " 6 = 36

69. Mainz: Die Arbeitslosenunterstützung für arbeitslose Mitglieder am Orte soll betragen in Klasse 1 (40 ₡ Beitrag) 1 ₡ pro Tag, in Klasse 2 (60 ₡ Beitrag) 1,60 ₡ pro Tag und in Klasse 3 (100 ₡ Beitrag) 2 ₡ pro Tag.

Die Unterstützung für arbeitslose wandernde Mitglieder soll betragen in der 1. Klasse 0,80 ₡, in der 2. Klasse 1,20 ₡ und in der 3. Klasse 1,50 ₡ pro Tag.

70. Heidelberg: Die Arbeitslosenunterstützung soll betragen:

Nach geleisteten 1. Klasse 2. Klasse Dauer der Wochenbeiträgen pro Woche pro Woche Unterstützung

52 2,40 ₡ 3,60 ₡ 6 Wochen  
104 2,40 " 3,60 " 10 "  
156 2,40 " 3,60 " 14 "  
208 3,60 " 6 " 18 "  
260 3,60 " 6 " 22 "  
312 3,60 " 6 " 26 "

Die Arbeitslosenunterstützung wird vom 4. Tag an bezahlt.

71. Freital: Die Arbeitslosenunterstützung soll betragen:

In Klasse 1 0,80 ₡ pro Tag = 1,80 ₡ pro Woche  
2 1,10 " = 6,60 "  
3 1,40 " = 8,40 "  
4 1,70 " = 10,20 "  
5 2,00 " = 12,00 "

und wird gewährt nach einer 52wöchigen Mitgliedschaft und gleicher Beitragserhöhung vom 4. Tage der eingetretenen und gemeldeten Arbeitslosigkeit:

Im 2. Mitgliedsjahr bis zu 2 Wochen  
3. " " 3 = 18  
4. " " 4 = 24  
5. " " 5 = 30  
6. " " 6 = 36  
7. " " 7 = 42

72. Bremen: Arbeitslosenunterstützung kann gewährt werden nach einer 52wöchigen Mitgliedschaft und 52 geahlten Beitragserhöhung vom 4. Tage der eingetretenen und gemeldeten Arbeitslosigkeit, folgende Unterstützungssumme im Jahre:

Klasse I pro Tag 50 ₡ Klasse II pro Tag 75 ₡ Klasse III pro Tag 1 ₡  
Im 2. Jahr bis 15. - M. Im 2. Jahr bis 18. - M. Im 2. Jahr bis 24. - M.

8 " 18 " 3 " 22,50 " 3 " 30 " "  
4 " 21 " 4 " 27 " 4 " 36 " "  
5 " 24 " 5 " 31,50 " 5 " 42 " "  
6 " 27 " 6 " 36 " 6 " 48 " "  
7 " 30 " 7 " 40,50 " 7 " 54 " "

97. Hamburg: Im Abs. 1 des § 11 soll es heißen unter: die Unterstüzung beträgt: In Klasse 1 1,50 ₡ pro Tag = 9 ₡ pro Woche, in Klasse 2 1,20 ₡ pro Tag = 12 ₡ pro Woche, und nach den Worten „Erwerbsunfähigkeit“ „Krankheit“ zu legen.

Nach 52 geleisteten Beiträgen ..... 12 Tage

104 " " " 24 "  
156 " " " 36 "  
208 " " " 48 "  
260 " " " 60 "  
312 " " " 72 "

98. Gießen: Die Krankenbeiträge wird gezahlt vom 4. Tag an.

Nach geleisteten 1. Klasse In Klasse II Dauer der Wochenbeiträgen pro Woche pro Woche Unterstüzung

52 2,40 ₡ 3,60 ₡ 6 Wochen  
104 2,40 " 3,60 " 8 "  
156 2,40 " 3,60 " 12 "  
208 3,60 " 6 " 14 "  
260 3,60 " 6 " 16 "  
312 3,60 " 6 " 20 "

Die Krankenbeiträge wird vom 4. Tag an gewährt.

Wochnerinnen sind als frische Mitglieder zu betrachten.

99. Freital: Die Krankenunterstützung ist in Klasse 1 auf 1 ₡ und in Klasse 2 auf 1,50 ₡ pro Tag herabzusetzen und soll gezahlt werden:

im 2. Mitgliedsjahr ..... 12 Tage

3. " " " 24 "  
4. " " " 36 "  
5. " " " 48 "  
6. " " " 72 "

100. J

Diese Unterstützung wird gewährt vom 8. Tage der eingetretenen und gemeldeten Krankheit an.

100. Wremen, Mühlhausen i. Th.: Die Krankenunterstützung wird gezahlt vom 1. Tage der eingetretenen Krankheit an.

101. Eschwege, Bredstedt: Die Krankenunterstützung ist vom 2. Tage an zu gewähren.

102. Rostock, Neuhaus: Die Krankenunterstützung ist vom 1. Tage an zu gewähren, wenn die Krankheit länger als acht Tage andauert.

Bu § 9 der Vorstandes- und Ausschusse:

103. Halle: Im § 9 Abs. 1 sind die Worte „ohne eigenes Verhältnis“ zu streichen, und hinter die Worte „aus der Arbeit entlassen“ die Worte einzufügen: „oder die Arbeit freiwillig aufzugeben und binnen drei Tagen den Ort verlassen“.

104. Goest: § 9 Abs. 1: Nach einer 364wöchigen Mitgliedschaft und gleicher Beitragsleistung soll die Erwerbslosenunterstützung betragen:

In der 1. Klasse 43,20 M., in der 2. Klasse 64,80 M., in der 3. Klasse 86,20 M., in der 4. und 5. Klasse 108 M. und in der 6. Klasse 135 M.

105. Bützow, Dresden, Bernigeroode, Hamburg, Schmedt, Erxleben: Die Umzugsunterstützung ist nicht in die geplante Erwerbslosenunterstützung einzurechnen.

106. Magdeburg, Osterode, Hildesheim, Bünde, Trossit: § 9 Abs. 1: Außer der Erwerbslosenunterstützung ist die Umzugsunterstützung in der bisherigen Form weiter zu gewähren.

107. Rostock, Berlin, Karlsruhe, Mamitsch, Frankensteinschl., Ansbach, Goldberg, Bünde, Neuhaus, Sprottau, Görlitz, Freiberg, Brieg, Gießen: Der Abs. 2 im § 9 ist zu streichen.

108. Brieg: Im § 9 Abs. 4 soll es statt „52 Wochenbeiträge“ heißen: „26 Wochenbeiträge“.

109. Breslau, Mamitsch, Gießen, Lübeck: Im § 9 Abs. 3 sind die Worte „haben nur Anspruch usw.“ zu streichen und dafür zu setzen: „haben noch ein Jahr Anspruch auf die Unterstützungen der verlassenen Klassen, sofern sie mindestens 62 Wochenbeiträge in denselben geleistet haben.“

110. Berlin: Im § 9 Abs. 3 sind die Worte „oder übertreten müssen“ zu streichen.

111. Sprottau: Der Abs. 6 im § 9 ist zu streichen und dafür zu setzen: Die Karentzeit beim Übergang in eine höhere Klasse beträgt 28 Wochen. Mitglieder, die einer niederen Beitragsklasse beitreten müssen, erhalten nach 28 Wochen die Unterstützung derjenigen Klassen, aus welchen der Austritt erfolgen musste.

112. Steinbach: Zu § 9 Abs. 1: Die Umzugsunterstützung ist nicht unter die Erwerbslosenunterstützung zu rechnen. Fahrgeld soll jedoch als solche in Airechnung gebracht werden.

113. Halberstadt: Im § 9 Abs. 3 ist das Wort „Unterstützungsjahrs“ zu streichen und das Wort „Kalenderjahr“ dafür zu setzen.

Bu § 9a des Antrages des Vorstandes und Ausschusses.

114. Bünde, Verden, Neumünster, Trossit, Stendal, Bernigeroode, Karlsruhe, Brieg, Uslar, Braunschweig, Magdeburg, Schmedt, Breslau, Halle, Herzberg, Goest, Osterode, Alt-Wasser, Hildesheim, Schmedt, Lüchow, Oranienbaum, Berlin, Neuhaus, Winsen a. L., Freiberg, S. Herlinghausen, Burg b. W., Bünde, Nordhausen, Leipzig, Trossit, Spremberg, Gießen, Schönhausen, Bovenden, Hannover, Erxleben: Die Erwerbslosenunterstützung ist bei Arbeitslosigkeit und Krankheit vom 4. Tage an zu zahlen.

115. Berlin: § 9a Abs. 1: Die Arbeitslosenunterstützung ist in Klasse 1 auf 90 S. und in Klasse 4 auf 1,80 M. pro Tag festzusetzen.

116. Mamitsch: § 9a Abs. 1: Die Arbeitslosenunterstützung soll beitragen in Klasse 3 (75 S. Beitrag) 1,80 M. pro Tag und in Klasse 4 (90 S. Beitrag) 2 M. pro Tag.

117. Gießen: § 9a Abs. 1: Jährlichstes Mitglieder (25 S. Beitrag) soll die Arbeitslosenunterstützung 50 S. pro Tag betragen.

118. Frankensteinschl.: § 9a Abs. 2: Im Falle der Arbeitslosigkeit durch Entlassung ist die Erwerbslosenunterstützung vom 1. Tage an zu zahlen. Bei vorübergehender Arbeitslosigkeit, verursacht durch Aussehen, ist die Unterstützung vom 4. Tage an zu zahlen.

119. Neuhaus, Gießen: Im § 9a Abs. 2 sind hinter die Worte „diese Unterstützung“ die Worte einzufügen: „vom vierten Tage an“.

120. Nordhausen: Im § 9a Abs. 2 soll der 2. Satz lauten: „Genauso erhalten auch diejenigen Mitglieder die Arbeitslosenunterstützung vom 4. Tage an gewährt, die wegen Naturereignissen ausscheiden müssen; diejenigen Mitglieder, welche auf Anordnung des Arbeitgebers infolge von Inventuren und sonstigen Betriebsverhältnissen ausscheiden müssen, erhalten die Unterstützung vom 8. Tage an gewährt.“

121. Dresden: § 9a Abs. 2 soll lauten: Mitglieder, welche direkt arbeitslos werden, erhalten die Erwerbslosenunterstützung vom 4. Tage an gewährt. Mitglieder dagegen, welche nur ausziegen, erhalten die Erwerbslosenunterstützung erst vom 8. Tage an gewährt.

122. Mannheim: Im Abs. 4 des § 9 ist hinter die Worte „erhalten können“ zu setzen: „über innerhalb 14 Tagen nach der letzten Arbeitslosigkeit wieder unverschuldet arbeitslos werden resp. ausziegen müssen“, erhalten usw.

123. Berlin: Im § 9a Abs. 8 ist das erste Wort „Arbeitslose“ zu streichen.

124. Goest: Im § 9a Abs. 10 sind hinter das Wort „Bewollmächtigte“ die Worte „während der dafür festgesetzten Zeit“ einzufügen.

125. Halle: Im § 9a Abs. 8 sind die Worte „voll (ohne)“ zu streichen und dafür zu setzen: „bis zu höchstens 3 Monaten.“

126. Berlin: Im § 9a Abs. 11 sind die Worte „die Arbeitsstelle“ zu streichen und dafür zu setzen: „annehmbarer Arbeit“.

127. Ansbach: Im § 9a Abs. 11 sind hinter die Worte „die Arbeitsstelle“ die Worte: „in welcher tatsächliche Verhältnisse bestehen“ einzufügen.

Bu § 10 der Anträge des Vorstandes und Ausschusses.

128. Breslau: Der Abs. 1 im § 10 soll beginnen: „Mitglieder, die mindestens 102 Beiträge“ usw.

129. Breslau, Sprottau: Der Abs. 2 im § 10 soll laufen: „Diese Unterstützung (Weihsel), die innerhalb zweier Jahre“ usw.

130. Breslau: Der Abs. 4 im § 10 soll laufen: „Streitende, ausgesperrte und gemahngelte Mitglieder erhalten die tatsächlich entlassenden Umzugskosten außer dem Fahrgeld 4. Klasse eben 3. Klasse“ usw.

131. Bückeburg: Im § 10 ist der Abs. 7 zu streichen.

132. Halle: Im § 10 soll festgelegt werden, dass Mitglieder, die ohne Zustimmung des Bevollmächtigten den Ort verlassen, keine Unterstützung erhalten.

133. Braunschweig: Mitglieder, die ohne eigenes Verhältnis arbeitslos werden, erhalten jederzeit die Umzugsunterstützung.

Bu § 11 der Anträge des Vorstandes und Ausschusses.

134. Frankensteinschl.: Im § 11 Abs. 1 soll es heißen: „und wird gewährt vom 1. Tage an.“

135. Goldberg: Im § 11 Abs. 1 soll es heißen: „und wird gewährt vom 4. Tage an.“

136. Schmedt: Der Erwerbslosenunterstützung soll die 26wöchige Krankenunterstützungsdauer zugrunde gelegt werden.

137. Mannheim: Im § 11 Abs. 3 ist hinter die Worte „erwerbsunfähig (frank) werden“ zu setzen: „über innerhalb 14 Tagen nach der letzten Krankheit wieder frank werden“, erhalten usw.

Bu § 12:

138. Jauer: Im § 12 Abs. 1 sind die Sätze 2 und 3 zu ersetzen und dafür zu setzen: „Diese Unterstützung beträgt in der 1. Klasse 15 M. steigend jährlich um 5 M. bis zum Höchstbetrag.“

von 40 M. und in der 2. Klasse 20 M. steigend jährlich um 5 M. bis zum Höchstbetrag von 50 M.“

Im Abs. 3 des § 12 sind die bestehenden Unterstützungsstücke zu streichen und dafür zu setzen: 26 M. in Klasse 1 und 35 M. in Klasse 2.

139. Mühlhausen i. Th., Brieg, Schmedt: Der Abs. 3 im § 12 ist zu streichen.

Bu § 13:

140. Schmedt, Braunschweig: Im § 13 Abs. 2 ist das Wort „sechs“ zu streichen und dafür das Wort „vier“ zu setzen.

141. Cöln: Im Abs. 2 des § 13 sind die Worte „mehr als“ zu streichen.

Bu § 17:

142. Neuhaus, Achim: Im § 17 Abs. 1 soll es statt „drei Schwestern“ heissen: „2 Schwestern“, und statt „drei Brüder“: „zwei Brüder“. „Vorläufige“ heissen: „2 Schwestern“, und statt „drei Brüder“: „zwei Brüder“.

143. Schmedt, Frankensteinschl.: Die dritte Sekretärstelle bleibt unbesetzt oder der Kollege Deichmann erhält für die Zeit während seiner Amtszeit im Reichstag sein Gehalt.

144. Schöningen: Die besoldeten Vorstandsmitglieder sind um 2 zu reduzieren.

Bu § 18 der Anträge des Vorstandes und Ausschusses:

145. Bautzen, Hallen, Neuhaus: Im § 18 Abs. 4 sind die Worte „sowie das Vermögen der Lokalstätte“ zu streichen.

IV. Zum 6. Punkt der Tagesordnung.

Sonstige Anträge:

1. Bittenberg, Hannover: Die Wanderkarte ist abzuschaffen.

2. Grönau: Den Tagungsort des nächsten Verbundstages bestimmen die Delegierten des jeweils tagenden Verbundstages.

3. Verden: Der Verbandstag möge allgemeine, einheitliche Vorschriften für die Arbeitsmehrweise festlegen, die streng befolgt werden müssen.

4. Karlsruhe: Der Sitz des Hauptvorstandes ist noch dem Süden (Mannheim) zu verlegen.

5. Nordhausen: Zur Ausführung des § 1 Abs. 4 wolle der Verbandstag beschließen, daß die durch die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung notwendig geworderten Vertretungen bei den Versicherungsämtern zentralisiert werden. Um dieses zu erreichen, werden die Delegierten des Deutschen Tabakarbeiterverbandes beauftragt, beim nächsten Gewerkschaftstagreis zu beantragen, daß die Beiträge für die Bezirkssekretariate im Umfang verfahren von den der Generalkommission angeschlossenen Gemeinschaften erhoben und die Bezirkssekretäre durch die Generalkommission angefeilzt werden.

6. Achim: Der Verbandstag wolle beschließen: Mitglieder, die in einem Orte arbeiten, in welchem eine Zahlstelle des Verbandes nicht besteht, erhalten von der Zollstelle, an welche sie Beiträge entrichten, eine Legitimationssorte ausgestellt. Die Legitimationssorte wird unentgeltlich verabfolgt und bleibt Eigentum des Verbandes.

Resolutionen:

1. Gießen: Der Verbandstag möge den Vorstand beauftragen, bis zum nächsten Verbandstag Material vorzulegen, nach welchen Mitgliedern, die dem Verbande ununterbrochen 25 Jahre angehören und die invalide geworden sind, eine lebenslange Unterstützung aus Verbandsmitteln gezahlt werden kann.

2. Neuhaus: Wenn ein Mitglied des Vorstandes anderweitig beschäftigt ist, sei es als Reichs- oder Landtagsabgeordneter, und dafür Gehalt resp. Dienst bezieht und dadurch während der Zeit der Ausübung des Mandats eine Hilfskraft im Vorstand nötig ist, soll das betreffende Vorstandsmitglied diese aus eigenem Vermögen bezahlen.

Anträge zum Streit-Reglement:

1. Braunschweig: Dem § 1 des Streit-Reglements ist folgender Passus anzufügen: „Abwehrstreit, die mit Zustimmung der Gauleiter erfolgen, bedürfen der Genehmigung des Vorstandes nicht.“

Anträge zum Wahl-Reglement:

1. Sehnenstorff, Berlin, Frankensteinschl., Deuben, Schöningen, Trossit: Der Abs. 1 im § 3 ist zu streichen und dafür zu setzen: „Es sind Wahlkreise zu bilden von 400 bis 600 Mitgliedern.“

2. Waldeim: Der Abs. 1 im § 3 ist zu streichen und dafür zu setzen: „Es sind Wahlkreise zu bilden von 400 bis 600 Mitgliedern.“

3. Deuben, Waldheim: Der Abs. 2 im § 3 ist zu streichen.

4. Deuben: Im § 5 Abs. 1 ist das Wort „Sonntage“ zu streichen und dafür zu setzen: „Wochentage“. Die Worte „und“ und „innerhalb der Zeit von 2 bis 6 Uhr nachmittags“ sind ebenfalls zu streichen.

5. Berlin: Der erste Satz im § 5 ist zu streichen und dafür zu setzen: „Die Wahlen sind an Wochentagen vorzunehmen und zwar in der Zeit von 5 bis 9 Uhr abends.“

6. Waldheim: Der Abs. 1 im § 5 ist zu streichen.

7. Waldheim: Der Abs. 4 im § 6 ist zu streichen.

8. Dresden: Der Verbandstag möge beschließen:

Zahlstellen, welche mindestens 500 Mitglieder haben, bilden einen Wahlkreis für sich. Sind mehrere Sektionen vorhanden, so müssen sämtliche Branchen bei der Aufstellung der Delegierten berücksichtigt werden.

## Delegiertenwahl.

Gewählt sind:

### Im 1. Wahlkreis (Gau Hamburg):

1. Bormann, Verden  
2. Voigtmann, Habersleben  
3. Schröder, Verden  
4. Käfer, Achim  
5. Bauer, Bredstedt

Für die Sektionen der Sortierer:

2. Selsdorf, Hamburg

### Im 2. Wahlkreis (Gau Braunschweig):

1. Späth, Braunschweig  
2. Koch, Lübeck

### Im 3. Wahlkreis (Gau Nordhausen):

1. Schmidt, Nordhausen  
2. Werner, Klein-Auensee  
3. Elbers, Nordhausen

Für die Sektionen der Sortierer:

2. Selsdorf, Hamburg

### Im 4. Wahlkreis (Gau Herford):

1. Brinkmann, Spiegel  
2. Berg, Rehme  
3. Kübler, Lemgo  
4. Stadtmüller, Bünde  
5. Maschmann, Eilsenhausen  
6. Wenke, Bünde

Für die Sektionen der Sortierer:

2. Selsdorf, Bünde

### Im 5. Wahlkreis (Gau Cöln):

1. Wienands, Dröhne

### Im 6. Wahlkreis (Gau Frankfurt a. M.):

1. Megel, Siegen

### Im 7. Wahlkreis (Gau Heidelberg):

1. Kugler, Meiningen

### Im 8. Wahlkreis (Gau Offenburg):

1. Adam, Strassburg

### Im 9. Wahlkreis (Gau Karlsruhe):

1. Rothacker, Karlsruhe

### Im 10. Wahlkreis (Gau Erfurt):

1. Heyner, Liebschwitz

### Im 11. Wahlkreis (Gau Dresden):

Andererseits wird aber immer vom Kampfcharakter geredet und der Verband soll hochleben usw., während gleichzeitig jede Maßregel, die dazu führen soll, auch nur um einen Pfennig die Unterstützung zu fürzen oder den Beitrag zu erhöhen in Grub und Boden gebonnet wird. Was stellen sich denn diese Mitglieder eigentlich unter? Am Kampfcharakter des Verbandes vor; und wenn sie schon die richtige Vorstellung haben, auf welche Art wollen sie ihn denn eigentlich erreichen? Kampfcharakter? Natürlich, gewiß, immer! Wir Pioniere sind doch immer für den Kampf gewesen! Schöne Redensarten das. Heißt es dann hier und dort zu ändern, dann geht es unter keinen Umständen; dann muß man die einen dies und für die anderen das erhalten bleiben, aber es darf dies und jenes unter keinen Umständen eingeführt werden. In der Regel lebt dann immer die Agitation. Sonderbar, daß immer diejenigen Tabakarbeiter in der Gestaltung unserer häuslichen Einrichtungen maßgebend sein sollen, die wir noch gut nicht bei uns haben. Das ist denn auch nicht der wirkliche Grund zu dem Ablehnen unter allen Umständen. Wie oft ist nicht schon nachgewiesen worden, daß unsere Lohn- und Arbeitskämpfe das belebende Moment für unsern Verband sind und daß wir mit einer reinen Unterstützungslosen am allerwenigsten neue Mitglieder kriegen. Das sollte man doch endlich kapieren.

Und wenn die Mitglieder doch einmal den letzten Jahresbericht zur Hand nehmen und nachrechnen wollen, wie ungeheuer die Unterstützungsleistungen angesehnen sind. Wer freilich, die besten Gründe verschlagen nicht, wenn man sie einfach nicht kennen lernen will. Und wer sein Heil darin sieht, den Verband zu einer reinen Verlängerungslasse zu machen, wird natürlich kein Verständnis dafür haben, wenn man ihm begreiflich machen will, daß verhältnismäßige Löhne und geregelte Zustände mehr Wert sind, als hohe und lange Unterstützungen. Alle jene, die den Kampfcharakter des Verbandes fürchten wollen, auch jene, die wenigstens so tun, die aber andererseits entweder nichts oder doch nur Unzureichendes opfern wollen, müßten sich doch einmal sagen, daß man, wenn man das eine will, doch das andere muß. Jemandwo muß es doch her. Nimmt man nun auf der einen Seite etwas, so wird es auf der anderen doch zugelegt, so daß es doch einzig und allein immer den Mitgliedern zugute kommt man muß. Darin liegt der Kernpunkt: Legen wir großes Wert auf den Kampfcharakter oder auf die Versicherungseinrichtungen! In ihrer Wirkung auf diese Frage sind auch die in Versammlungen und Eingangsabits gemachten Ausführungen und Vorschläge zu bewerten.

Bezeichnend ist z. B. das Eingesandt des Kollegen Rümmersgut-Berlin in Nr. 28 des Tabak-Arbeiter. Auch zuerst Kampf, Kampf und nochmals Kampf, und wer nun geglaubt hat, die Vorschläge würden gewiß noch über die Verbandsleitung hinausgehen, wird gewahr, daß der kreisende Berg noch nicht einmal ein Maulstein gebiert. Dabei ist dem Kollegen noch der Fehler unterlaufen, seine Tabelle, die die Beitrags- und Unterstützungsleistung während der ersten 312 Mitgliedswochen zeigen soll, falsch aufzubauen; denn in den ersten 312 Mitgliedswochen kann man in der 1. Klasse für 109,20 M. Beiträge 478,80 M. statt, wie Rümmersgut ausrechnet, 119,40 M. an Arbeitslosen- und Krankenunterstützung erhalten; in der 2. Klasse für 140,40 M. Beiträge 669,60 M. statt 164,40 M.; in der 3. Klasse für 171,60 M. Beiträge 880,20 M. statt 217,20 M.; in der 4. Klasse für 218,40 M. Beiträge 1177,20 M.; statt 293,40 M.; in der 5. Klasse für 312,- M. Beiträge 1762,20 M. statt 389,60 M.; in der 6. Klasse für 374,40 M. Beiträge 2206,20 M. statt 492,20 M. nach Rümmersgut. Kollege Rümmersgut hat an die ersten sieben Mitgliedsjahre gedacht und wir haben den Beitragserstellungen die Leistungen des Verbandes nur an Arbeitslosen- und Krankenunterstützung entgegengehalten; rechnen wir aber z. B. sieben Jahre der Arbeitslosen- und Krankenunterstützung, die ein Vollberechtigtes Mitglied zu beanspruchen hat, so würden noch ganz andere Summen bei gleichen Beiträgen herauskommen, beispielsweise in der 6. Klasse eine Kranken- und Arbeitslosenunterstützung von insgesamt 3553,20 M. Wenn man weiß, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen etwa zwei Drittel der Mitglieder im Jahre Unterstützung beziehen, so kann man sich auch gleich einen Begriff machen über die Anforderungen, die an die Verbandslasse gestellt werden.

Und da gibt es noch Mitglieder, die alles beim alten lassen wollen! Andere wollen die Zahl der Beamten einjährlan und die Gehälter herabsetzen und glauben, damit den Vogel abgeschossen zu haben. Wir wollen diesen Kollegen für heute "die behagliche Eröffnung", das "sorgenfreie Dasein" und die märchenhaften Gehälter der Verbandsbeamten schenken, möge der Verband wegen unserer jenen Beamten nehmen wie und wo er will, und möge man seine Arbeitserolle so niedrig wie möglich ausspielen, das wird zurzeit den Verband nicht in das unbedingt nötige Galerie bringen. Da kann man ein Dutzend Beamte abziehen und die anderen auf halbe Nation legen, das bringt

keine Hundertausende. Und darüber handelt es sich. Sonderbarerweise liegt immer die Nebensatze durch: Wir sollen solch große Opfer bringen! Das geht nicht! Nun, bezüglich der Opfer muß man doch wohl einmal das Kind beim rechten Namen nennen. Wir wollen ganz gewiß nicht behaupten, daß den Tabakarbeitern leicht wird, ihre Verbandsausgaben wie auch alle anderen notwendigen Ausgaben zu decken, aber um Opfer im gewöhnlichen Sinne des Wortes handelt es sich weder bei den Beiträgen, ganz gleich, in welcher Höhe sie gezahlt werden, noch bei Herabsetzung irgend einer Unterstützung. Die Mitglieder sollten sich doch einmal tatsächlich angewöhnen, den Verband als eine Gemeinschaft von millionsgleichen Personen anzusehen. Wenn in einer solchen Gemeinschaft auf der einen Seite etwas „geopfert“ werden muß, so geht das doch nicht verloren, sondern die Mitglieder erhalten es in einer anderen Weise wieder zu ihrem Nutzen verwandt, wie wir auch schon oben betont haben. Es handelt sich doch nicht bei dem Verband um eine private Erwerbsgesellschaft, bei der Kapitalisten einen möglichst hohen Gewinn einzuladen wollen. Der Effekt einer jeden höheren Leistung an den Verband, jeder inneren Veränderung, kann und muß doch wieder für die Mitglieder zum Ausdruck kommen. Also nicht nur: Für etwas gehört etwas, sondern: Für etwas ist auch etwas!

Sind nun in unserer Verbandsgemeinschaft alle von dem gleichen Willen beseelt, angehts der erbärmlichen Berufsverhältnisse den Schwerpunkt statt auf die Unterstützungsziele auf den Kampf um bessere Löhne zu legen, dann wird es sich so weiter sein, die entsprechenden Aenderungen durchzuführen. Die ganzen Debatten und Wünsche anlässlich der Vorschläge des Vorstandes und Ausschusses zeigen leider nur zu deutlich, daß unsere Mitglieder vielfach noch nicht entfernt auf jener gewerkschaftlichen Höhe stehen, wie sie für die Tabakarbeiterchaft absolut nötig ist. Man sollte erwarten, daß die Lage des Berufes überall das Verständnis dafür geweckt hätte, die gesamten Kräfte auf einen Punkt zu konzentrieren. Und doch: Es muß sein! Es kann nur heißen: Entweder—oder! Entweder wir hungern weiter und sinken noch tiefer, oder, wir ermammen uns, wir bereiten uns vor zu einem gewaltigen Werk proletarischer Willenskraft.

## Die Angst um den Profit.

Der bekannte günstige Wind hat dem "Vortrags" ein Schriftstück auf den Redaktionstisch geworfen, das einen deutlichen Beweis erbringt, in welch hohem Grade die Mitarbeiter-Gewerkschaft L. A. G. e. G. m. b. H. (Zigarettenfabrik) und dem Deutschen Tabakarbeiter-Verein abgeschlossen, werden soll, beschäftigte sich am heutigen Tage das unterzeichnete Schiedsgericht. Nach eingehender Besprechung einigten sich die in Frage kommenden Parteien dahin, daß der Tarif für die Zeit vom 1. Januar 1913 bis zum 1. Oktober 1914 abgeschlossen wird. Stuttgart, den 11. Juli 1913. Das Schiedsgericht. S. A. H. Silberschmidt, Berlin, Vorsitzender.

Dresden, Datum des Poststempels. Deutscher Industrieschutzbund, Sitz Dresden. Begründet vom Verband Sachsischer Industrieller. Sehr geehrte Firma!

Die mit dem bedeutenden Erstellen der gewerkschaftlichen Organisationen und der öffentlichen Verstärkung der Arbeitskämpfe zunehmende Wichtigkeit des finanziellen und moralischen Streitkuges für jeden Arbeitgeber veranlaßt uns, Ihnen den Anschluß an unsere Organisation dringend zu empfehlen.

Von Ende 1912 wurden insgesamt 667 Arbeitsentwicklungen mit 817.025 M. für 1.137.958 ausgefahrene Arbeitsstage entzündigt, während in 665 Fällen der Ausbruch von Streiks verhindert und der damit für die Arbeitgeber verhinderte Schaden abgewendet werden konnte.

Berücksichtigen Sie, Welch bedeutende Beiträge der einzelne organisierte Arbeiter an seinem Verband zahlt (15 bis 70 M. jährlich) und Sie werden angeben, daß die finanzielle Gegenleistung unserer Verband für die im Interesse eines geregelten Betriebes wichtige Sicherung in Streiffällen und bei sonstigen Arbeitsschwierigkeiten für einen vorausschauenden Arbeitgeber nicht ins Gewicht fallen kann.

Die Mitgliederzahl der freien Gewerkschaften hat sich im Laufe des Jahres 1911 um 272.000 auf fast 234 Millionen gehoben. Ihre Jahresentnahme (Ende 1911: 74 Millionen Mark) und ihr Vermögensbestand (Ende 1911: 60 Millionen Mark) sind gleichfalls im steilen Nachsturm begriffen. Ohne diese enormen Mittel und die daraus geahlten Streitunterstützungen wäre es den Gewerkschaften nicht möglich, Streiks durchzuführen.

Ohne einen hinreichenden Schutz gegen die materiellen Schäden aus Streiks und Ausperrungen werden aber die Arbeitgeber ihrerseits auf die Dauer gar nicht in der Lage sein, sich in Lohnbewegungen nachdrücklich zu wehren und die vielfach übertriebenen Forderungen der Gewerkschaften zurückzuweisen.

Da die letzte Generalversammlung unseres Verbandes im Prinzip beschlossen hat, die Entzündigung im Falle eines Streiks häufig nach der Dauer der Mitgliedschaft abzustufen, liegt es in Ihrem Interesse, sich möglichst bald, noch unter den alten Bedingungen unserem Verband anzuschließen.

Wir seien Ihnen geachteten Vertheide bezw. Ihrer Beitrittserklärung mit Interesse entgegen und zeichnen

Hochachtungsvoll  
Deutscher Industrieschutzbund, Sitz Dresden.

Das Bezeichnende an diesem Schriftstück, das wir mit einigen Kürzungen wiedergegeben haben, ist die Tatsache, daß nur von den freien Gewerkschaften die Rede ist. Nur sie empfinden also die Unternehmer als eine wichtige und gefährliche Macht. Es geht aber auch weiter daraus hervor, daß man von den gelben Verbänden sehr wenig hält, denn sonst würde nicht eine wirkame Streitversicherung als einziges Mittel empfohlen.

Der Jahresbeitrag beträgt 1 M. für je 1000 M. der Jahreslohnsumme, das Eintrittsgeld die Hälfte des vollen ersten Jahresbeitrages. Die Entzündigung bei Arbeits-einstellung beträgt für jeden aussalenden Arbeitstag pro Arbeiter 25 Prozent des durchschnittlichen Tagesverdienstes. Wenn also sämtliche 50 Arbeiter eines Betriebes mit zusammen 200 M. Tagelohn streiken, wird die tägliche Entzündigung 50 M. betragen.

Noch interessanter als diese nackten Zahlen und Mitteilungen ist die dem Schreiben beigelegte nach Brächen geordnete Referenzliste, die eine Zusammenstellung von Anerkennungsschreiben aus der Holz-, Metall-, Stein-, Leber-, Glas-, Ton-, Papier-, Nahrungsmittel- und chemischen Industrie enthält. Diese Liste enthält vor allem das ungewollte Eingeständnis, daß die sonst so viel geschmähten und oft auch in den Reihen des eigenen Verbandes kritisierten Gewerkschaftsbeamten überall ihre volle Schuldigkeit getan und mit viel Geschick die Interessen der Arbeiter vertreten haben. Wir können uns kaum eine bessere Propagandabroschüre für die gewerkschaftlichen Organisationen denken. Sie rüttelt die Indifferenzen auf und zeigt denen, die schon in den Gewerkschaften stehen, welche Macht sie praktisch bedeuten, wenn es auch die Unternehmer den Arbeitern gegenüber nicht eingestehen wollen. Daß sich die Unternehmer in dieser Weise organisieren, ist selbstverständlich ihr gutes Recht. Daß es aber angesichts solcher Tatsachen noch Arbeiter gibt, die durch Eintritt in gelbe Verbände auf ihre starke Macht, auf das Streikrecht verzichten, sollte man eigentlich nicht für möglich halten.

## Bewegungen im Beruf.

Copenhagen. Vor Zugang von Zigarrenmätern und Zigarrensortierern nach Dänemark wird bis auf weiteres streng gewarnt.

Ladenburg (Baden). Der Streit bei der Firma W. L. A. G. i. C. h. ist, weil aussichtslos, aufgehoben worden.

Zipsendorf. Der nur abgelaufene Tarifvertrag, der mit der Firma H. Schumann abgeschlossen war, ist nicht wieder erneuert. Die Firma H. Schumann ist aus dem Verzeichnis der tarifreuen Firmen zu streichen.

Stuttgart. Schiedsgerichtsverhandlung. Zur Herbeiführung einer Verständigung über die Tarifdauer eines Tarifs, der zwischen der Tabakarbeiter-Genossenschaft L. A. G. e. G. m. b. H. (Zigarettenfabrik) und dem Deutschen Tabakarbeiter-Verein abgeschlossen werden soll, beschäftigte sich am heutigen Tage das unterzeichnete Schiedsgericht. Nach eingehender Besprechung einigten sich die in Frage kommenden Parteien dahin, daß der Tarif für die Zeit vom 1. Januar 1913 bis zum 1. Oktober 1914 abgeschlossen wird. Stuttgart, den 11. Juli 1913. Das Schiedsgericht. S. A. H. Silberschmidt, Berlin, Vorsitzender.

Hamburg. Infolge großer Arbeitslosigkeit ist der Zugang nach Hamburg und Umgegend fernzuhalten.

## Berichte.

Kempten. Nach Beendigung der Delegiertenwahl fand hier am 6. Juli eine Mitgliederversammlung mit folgender Tagesordnung statt: 1. Geöffnungs- und Kassenbericht vom 2. Quartal; 2. Wahl der Ortsverwaltung; 3. Verschiedenes. Kollege Barth teilte mit, daß durch die vielen Zu- und Abwanderungen ihm eine starke Arbeitslosigkeit aufgeburdet ist, die eine Komplettierung der Ortsverwaltung dringend erforderlich macht. Die Mitgliederzahl sei in gutem Steigen begriffen, was allerdings hauptsächlich auf das Konto der Zugewanderten kommt; Neuannahmen hätten im 2. Quartal nur 3 stattgefunden. Rebner machte den Vorschlag, sobald als möglich wieder mit der Haushaltung zu beginnen, denn nur auf diesem Wege kann hier etwas erreicht werden. Nach kurzer Diskussion wurde beschlossen, vor dem Verbandsfest keine Haushaltung statt zu haben. Auf Antrag der Reboren wird dem Kollegen Barth einstimmig Entlastung erteilt. Beim 2. Punkt wurden gewählt: J. Oppes als 1., O. Barth als 2. und B. Strüben als 3. Bevollmächtigter. Die bisherigen Reboren wurden wiedergewählt. Beim 3. Punkt macht der Kollege Barth darauf aufmerksam, daß die Wochenbezüge auch pflichtgemäß am Schlüsse einer jeden Woche bezahlt werden. Schließlich wurden noch einige interne Angelegenheiten erledigt.

Neugersdorf i. S. Am Sonntag, den 6. Juli, fand hier eine Mitgliederversammlung mit folgender Tagesordnung statt: 1. Mitgliederbericht; 2. Quartal; 3. Verbandsbericht; 4. Verschiedenes. Zum 1. Punkt verfasste Kollege Sommer die Abrechnung, welche von den Reboren für richtig befunden wurde. Zu Punkt 2, Verbandsbericht, nahmen die Kollegen Stellung zu dem vom Vorstand ausgearbeiteten Statut. Es wurde allgemein gewünscht, keine Beitragserhöhung einzutreten zu lassen, da es den ländlichen Tabakarbeiter ohnehin schon schwer fällt, die leichten Beiträge aufzubringen. Auch mit dem Vorschlag, die Arbeitslosenunterstützung vom 8. Tage an zu erhöhen, können sich die Mitglieder nicht einverstanden erklären. Wenn die Arbeitslosenunterstützung nicht vom ersten Tage an gewährt werden könnte, so sollte man sie wenigstens vom vierten Tage an einsetzen lassen. Insbesondere wurde die Vergünstigung der 5. und 6. Klasse verhängt. Wenn gehabt werden soll, wäre es gut, einige Gauleiter zu streichen, da die Gauleiter den Errichtungen nicht ganz entsprochen haben. Anträge wurden nicht gestellt. Es wurde der Wunsch ausgesprochen, die gewählten Delegierten zu ersuchen, in unserem Sinne zu handeln. Den Kartellbericht gab Kollege Heider in ausführlicher Weise. Unter Punkt Verschiedenes wurden einige örtliche Angelegenheiten erledigt.

**LISTE  
ÜBER GEBRAUCHTE  
WICKEL- FORMEN**

**204**

**L. COHN & Co.**

**ERHALTEN SIE KOSTENLOS  
DURCH**

**BERLIN**

**24 BRUNNENSTR. 24**

Nach dem Inkrafttreten des Statuts am 1. Juli 1912:

Klasse	Mr. Beiträgen gezahlt in 812 Wochen	An Arbeits- lohnunterst. stützung konnte man für die Zeit erhalten	An Kranken- unterstützung konnte man für die Zeit erhalten	Zusammen
I	109.— M.	286.20 M.	201.60 M.	487.80 M.
II	140.40 "	381.60 "	288.— "	669.60 "
III	171.60 "	477.— "	408.20 "	880.20 "
IV	218.40 "	572.40 "	604.80 "	1177.20 "
V	812.— "	667.80 "	1094.80 "	1762.20 "
VI	874.40 "	795.— "	1411.20 "	2206.20 "

Auch kommt natürlich zu dieser Gesamtsumme in jeder einzelnen Beitragsklasse Umzugs- und Fahrgeld-Unterstützung, Sterbeunterstützung usw.

Würden also unsere jetzigen Unterstützungsanrichtungen noch 6 Jahre bestehen bleiben, so könnten alle Mitglieder der einzelnen Klassen, welche z. B. am 1. Juli 1911 aufgenommen sind, die oben bezeichneten Gesamtsummen der Unterstützungen in den 7 Jahren beobachten haben.

Wohlgemerkt sind die Gesamtsummen der Unterstützungen, welche z. B. Mitglieder, die schon bei Inkrafttreten des Statuts 812 Beiträgen gezahlt hatten, bedeutend höher, welche diese in der gleichen Zeit bezahlen können. Diese Mitglieder können in der 1. Beitragssklasse in jedem Jahre 118.40 M., 2. Klasse 164.40 M., 3. Klasse 217.20 M., 4. Klasse 295.40 M., 5. Klasse 380.60 M., 6. Klasse 492.20 M. an Arbeitslosen- und Krankenunterstützung beziehen. Mit Recht erwidert Kollege Nimmergut die Wohlglücklich ist, daß diese Summen auch in jedem Jahre von einem Mitgliede bezogen werden können. Die Wohlglücklich ist aber nach meinen Erfahrungen schon im ersten Jahre des Bestehens des Statuts zur Tatsache geworden. Wir wollen darüber nicht im Zweifel sein, doch auch für die Zukunft sieht noch das öfteren die möglichen Fälle auch tatsächlich eintreten werden, wenn nicht der Verbandstag in Heidelberg auch nach dieser Richtung hin Beschlüsse fällt, welche im Interesse des Verbandes eingreifend sein müssen.

Zu den weiteren Vorschlägen des Kollegen Nimmergut will ich an dieser Stelle keine Stellung nehmen, will aber bemerken, daß ich mich mit dem Vorschlag, die Gewerkschaftsunterstützung vom 1. Tage an zu zahlen, nicht befriedigen kann. Der Erfolg dieser Maßnahme würde dann doch schließlich der sein, daß dem dringenden Bedürfnis, unsere Organisation zu erhalten, nicht in genügendem Maße Rechnung getragen würde. Aus diesem Grunde wird auch dieser Vorschlag des Kollegen R. wohl nicht viel Freunde auf dem Verbandstag finden.

N.B. Zu dem Eingesandt des Kollegen G. Schmidt und der Anerkennung der Redaktion in letzter Nummer des Tabak-Arbeiter unter den im Verband üblichen Diktaten möchte ich bemerken, daß meines Wissens der tägliche Diktatanzahl nicht 8 M sondern 5 M beträgt. Nur bei Übernachten beträgt der Satz 8 M. K.

## Berichte.

**Hübede.** Mitgliederversammlung am 13. Juli. Tagessordnung: 1. Verbandstag in Heidelberg; 2. Verschiedenes. Beim 1. Punkt entstand eine große Debatte über den Entwurf des Vorstandes, vor allem über die Beitragserhöhung. Die Versammlung ist der Meinung, daß überhaupt keine Erhöhung der Beiträge stattfinden darf, wegen zu großen Mitgliederlustes und da die Agitation auf dem platten Lande sowie schon schwer genug ist. Lieber sollten Unterstützungsätze in Krankheit oder Arbeitslosigkeit gefürzt werden. Auch empfiehlt die Versammlung, für die Reisenden wieder das Almuttergeld, um dabei zu sparen. Vor allen Dingen keine Beitragserhöhung! Unter Punkt 2 wurde Kollege Wessel als Kartelldelegierter gewählt.

**Freiburg.** Am 20. Juni 1913 stand hier eine Mitgliederversammlung statt mit folgender Tagessordnung: 1. Der Verbandstag, Referent Kollege Niendorf. 2. Beratung eventuell zu stellende Anträge. 3. Vorschlag eines Delegierten zum Verbandstag. 4. Verschiedenes. Zum 1. Punkt, der Verbandstag, erläuterte Kollege Niendorf die Gründe, die den Vorstand dazu bewogen hätten, eine solche Änderung der Unterstützungssätze in Vorschlag zu bringen. In recht verständlicher Weise erörtert der Referent die gänzlich veränderte Lage in der Tabakindustrie und die Lehren der letzten Kämpfe. Um den Verband zu einer Kampfsorganisation zu gestalten, durfte man den Vorschlägen des Vorstandes nicht ablehnend gegenüberstehen oder aber solchen, von Mitgliedern gestellten Anträgen zustimmen, welche zu diesen Zielen führen. Da sich über das Referat keine Debatte enthielt, gibt Kollege Heyne die Anträge der Verwaltung bekannt: Zu § 9a und 11: Die Arbeitslosen- und Krankenunterstützung vom 4. Tage an zu gewähren; und ferner im § 9 den Absatz 2 (betreffs die 5. und 6. Beitragssklasse) völlig zu streichen. Der erste Antrag stand einstimmig Annahme, der letzte wurde gegen eine Stimme angenommen. Unter Punkt 3 wurde Kollege Höhne als Kandidat in Vorschlag gebracht und nimmt selbstig dankend an. Auf Anfrage des Kollegen Schenck erläuterte sich der Delegierte zu der geplanten Beitragserhöhung stelle, erwiderte Kollege Höhne, denselben nicht mit gebundenem Mandat zum Verbandstag zu senden. Dieser Meinung stimmte man zu. Unter Verschiedenes werden noch einige örtliche Angelegenheiten erörtert.

**Oldorf b. Bremen.** Die am 21. Juni hier tagende Mitgliederversammlung nahm Stellung zum Verbandstag und zu den Statutenänderungen. Nachdem die Kollegen Stahlmeyer und Büding an der Hand des Jahresberichts die Notwendigkeit von Reformen innerhalb des Verbandes nadgewiesen hatten, waren die Mitglieder der Ansicht, daß etwas in der gegebenen Richtung geschehen müsse. Es wurde einstimmig beschlossen, den Vorstand zu erüben, dem Verbandstage folgende Anträge zu unterbreiten: 1. Der Verbandstag wolle beschließen, die Klassen 5 und 6 zu sperren, da gegen jede Beitragserhöhung abzulehnen, da durch die Sperre der beiden Klassen eine Beitragserhöhung vollständig ausgeglichen wird. 2. Der Vorstand wird erüben, dem Verbandstag eine Vorlage zu unterbreiten, welche den Bevollmächtigten eine unbedingt Sicherheit bringen muß. Ist eine schlechte Konjunktur, haben die Bevollmächtigten am ehesten die Entlassung zu gewähren; gelingt es ihnen nicht, anderweitig Arbeit zu finden, so sind sie auf die Unterstützung des Verbandes angewiesen, die allerdings oft für den Familienbrot nicht ausreicht. Wollen wir helfen und dafür sorgen, daß in solchen Fällen die Kollegen ihre Heimat nicht verlassen brauchen oder in einem andern Berufe Arbeit annehmen müssen, so muß etwas getan werden. Man forge dafür, daß die Kollegen aus unseren Reihen nicht vertrieben werden, sorge auch dafür, daß sie für ihre Bemühungen mehr Lohn erhalten. 3. Die Versammlung ist der Meinung, daß auf dem Gebiete der Agitation mehr gespart werden könnte, indem den Bevollmächtigten mehr Rechte eingeräumt werden, damit sie die nötigen Schritte selbst unternehmen können und nicht auf die Anweisung der Gauleiter angewiesen sind. Die Versammlung schloß mit einem Hoch auf den Verband und wünschte ihm Verbandstage ein gutes Gelingen, damit etwas Dauendes geschaffen werde.

**Leipzig.** In der Mitgliederversammlung am 28. Juni referierte Gauleiter Wenzel Dresden über die Anträge des Vorstandes zum Heidelberg-Verbandstage. In der Diskussion wandte sich Kollege Böttcher gegen die beantragte Beitragserhöhung, da sie die Agitation erschwere. Eine Änderung im Unterstützungsweise müsse dagegen eintreten. Die besondere Krankenunterstützung für die 5. und 6. Klasse könne er ebenfalls nicht billigen. Kollege Wenzel gibt bezüglich dieser beiden Klassen näheren Aufschluß. Kollege Höhne weist darauf hin, daß schon wiederholte Anträge auf Verschmelzung zu einem Verbande der Nahrungs- und Genussmittelindustrie gestellt worden sind und dürfe es daher zweckmäßig sein, diese Frage jetzt mehr in den Vordergrund zu stellen. Die Verma-

lungskosten könnten dadurch wesentlich verminder werden. Die Agitation habe trotz der 18 Gauleiter nicht die erhofften Erfolge gebracht. Bei der Schaffung der Statuten müsse unter allen Umständen mit weit größerer Sorgfalt gearbeitet werden, denn es kann doch unmöglich alle Jahre ein Verbandstag abgehalten werden. Bei der jetzigen Delegiertenwahl bekommen die Gauleiter zu wenig Vertrete und müssen daher das Wahlreglement geändert werden. Kollege Rosenthal meint, daß man an die Abschaffung der Gauleiter heute wohl nicht mehr zu denken braucht. In den Großstädten könnten diese in bezug auf Agitation allerdings recht wenig tun. Schon in der Generalversammlung der Gauleiter in Dresden betonte Delchmann, daß man den notorischen Ausköpfen des Verbandes entgegnetreten müsse, aber trotzdem hat der Vorstand dann ein Statut geschaffen, welches zuläßt, daß ein Mitglied unter umständen 78 Wochen hintereinander Unterstützung erheben kann. Erst die Polemiken wegen Auslegung des § 9 scheinen den Vorstand auf den Plan gerufen zu haben. Für einen Fehler halte ich hohe Unterstützungen, insbesondere Arbeitslosenunterstützung, durchaus nicht. Aber für eine Erhöhung der Sätze für Krankenunterstützung bin ich nicht. Die Ausrechnung des Fahrgeldes als Erwerbslosenunterstützung ist ebenfalls kein Vorteil. Wir haben selber das Fahrgeld recht gern bezahlt, um arbeitslose Kollegen dadurch möglichst schnell wieder in andere Stellung bringen zu können. Wenn die Unterstützungssätze reduziert werden sollen, dann müsse aber auch die Bezeichnung im Statut befestigt werden, welche nur lokale Beiträge bis zu 20 M pro Woche zulasse. Wenn z. B. geht des näheren auf die gemachten Ausschreibungen ein. Kollege Krause ist ebenfalls nicht für Erhöhung der Beiträge. Die Unterstützungen sollten weiter vom 4. Tage an gewährt werden. Für die Gewährung des Fahrgeldes müssen schriftliche Bestimmungen geschaffen werden. Am übrigen könne er sich aufsichts der ungünstigen Situation mit der Vorlage des Vorstandes einverstanden erklären. Böttcher hält die Festsetzung einer dreitägigen Farenzeit nur dann für möglich, wenn man einer Beitragserhöhung zustimmt. Ohne diese müsse es wohl bei dem Vorschlag des Vorstandes bezüglich Farenzeit bleiben. Nachdem noch verschiedene Redner zur Sache sich geäußert haben, wird dieser Vorschlag angenommen. Anträge zum Verbandstag werden nicht gestellt. Mit der Aufrufung zur zahlreichen Beteiligung bei der Delegiertenwahl wurde die Versammlung geschlossen.

**Ulm.** Am 9. Juli sprach hier Kollege Hob. Henckel über die Aussichten des Verbandstages. Die Mitglieder erklärten sich mit den Ausschreibungen des Kollegen Henckel einverstanden und stimmten der Vorlage des Vorstandes zu. Als 1. Bevollmächtigter wurde Emil Götz gewählt. Es wurden noch einige andere Angelegenheiten besprochen.

**Erlangen.** Am 9. Juli stand hier eine Versammlung der Tabakarbeiterinnen statt, zu welcher Gauleiter Hob. Henckel als Referent erschienen war. Die Tagessordnung lautete: "Die Frauen und Mädchen in der Tabakindustrie und die gegenwärtige Lage". zunächst schaffte der Referent die Zunahme der Frauenarbeit, ganz besonders in unserm Berufe, ging dann im allgemeinen auf die schlechten Lohnverhältnisse ein und unterwarf ganz besonders die Erlanger Lohn- und Arbeitsverhältnisse einer scharfen Kritik. Die Erlanger Kolleginnen sind instande, sich bessere Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu schaffen, wenn sie sich organisierten. Zum Schlus forderte auch noch der Genoss Meyer die Anwesenden auf, dem Verband beiizutreten. Die Versammlung war von etwa 200 Tabakarbeiterinnen besucht.

## Briefkasten der Redaktion.

**Schulz-Winsen.** Die Karte mit der gewünschten Anzeige, daß am 14. Juli, abends 8½ Uhr, dort eine Versammlung sein sollte, trägt den Poststempel 14. 7. 13, 12—1 M. Der nächste Tabak-Arbeiter wird Donnerstag, den 17., in Euren Händen sein. Wie hast Du Dir nun die Geschichte vorgestellt?

**Verbandsteil.**  
**Deutscher Tabakarbeiter-Verband.**  
Carl Delitzmann, Vorsitzender, Bremen, Faulenstraße 58/60, II (Gewerkschaftshaus), Zimmer 82 — Telefon Nr. 6048. Bureau von 8 bis 4 Uhr nachmittags.

Für den Vorstand bestimmte Zuschriften sind an das Bureau des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes, Bremen, Faulenstr. 58/60, II (Gewerkschaftshaus), Zimmer 82, zu adressieren. Geld-, Einschreib- und Wertsendungen nur an W. Niederrhein, Bremen, Faulenstraße 58/60 (Gewerkschaftshaus), Zimmer Nr. 32 — Bankkontor, bei der Bankabteilung der Großraintaus-Gesellschaft deutscher Konsumvereine m. b. H. in Hamburg, Postcheckkonto Nr. 5349 beim Poststadelamt in Hamburg.

Für die Expedition bestimmte Zuschriften sind an J. Kohl, Bremen, Faulenstraße 58/60, II (Gewerkschaftshaus), Zimmer 82, zu adressieren.

Für die Redaktion bestimmte Zuschriften sind an Gustav Mendorf, Bremen, Faulenstraße 58/60, II (Gewerkschaftshaus), Zimmer 32, zu adressieren.

Für den Auskunft bestimmte Zuschriften sind an Emil Gitter, Altona-Ditzen, Friedensallee 48 I, zu adressieren.

## Bekanntmachungen.

Den Aufenthalt angegeben erfüllen wir: Von dem Gauleiter Fritz Wunderlich, W. hat in Nürnberg gearbeitet und ist dort im Februar abgereist. (S. 1718, 8.)

Ferner von dem Zigarrenmacher Johannes Schütt aus Detmold (Westf.), geb. 11. Januar 1885; der selbe ist unangemeldet von Frohburg abgereist. S. 1738, 1.

## Darlehnsunterstützung.

Es ist wiederholt die Beobachtung gemacht worden, daß Bevollmächtigte auf Antrag von Kollegen, die am Ort sind oder auf Wiederholung gehen wollen oder sich befinden, Darlehnsunterstützungen verabsolven. Wir machen darauf aufmerksam, daß es ratsam ist, solche Unterstützungen auszugöhren.

## Verbandstag in Heidelberg.

Delegierte und Teilnehmer des Verbandstages werden wegen der Schwierigkeit in der Beschaffung von geeigneten Wohnungen für die Dauer des Verbandstages im eigenen Interesse erüben, sich vorher, wenn möglich bis zum 27. Juli, bei dem Leiter des Volkskomitees, dem Genossen

Adam Schuhbach, Heidelberg, Lutherstr. 9a, zu melden.

## Der Vorstand.

Abrechnungen vom 2. Quartal gingen beim Vorstand ein in der Zeit vom 8. bis 14. Juli:

- Gau, Hamburg: Rendsburg, Ichhoe, Schiffbau, Lübeck, Langwedel, Burgdamm, Delmenhorst.
- Gau, Braunschweig: Münchhof, Halberstadt, Bernigeroode, Goslar, Neuendorf.
- Gau, Nordhausen: Hoh-Lichtenau, Rößbach, Oberode, Frankenhausen, Waldbappel, Klein-Almendorf, Müden, Altmörchen, Unterrieth, Tiefurt.
- Gau, Herford: Südhannover, Hagen, Detmold, Gr. Aichen, Hameln, Lemgo, Wennigsen, Schöntar, Westerenger, Böloho, Brakel.
- Gau, Köln: Aachen, Orsoy, Neuwied, Düsseldorf, Wesel, Köln, Trier.
- Gau, Frankfurt a. M.: Würzburg, Kronberg, Steinberg, Bieber, Alsfeld, Klein-Steinheim, Bieberg, Bismarck, Hanau, Dietzenbach, Mainz.
- Gau, Heidelberg: Lampertshain, Mannheim, Eddingen, Waldorf, Menzingen, Unter-Mörsheim, Riedels, Heppenheim.
- Gau, Offenburg: Gengenbach.
- Gau, Karlsruhe: Würzburg, Bassenhausen, Baden-Baden, Heilbronn-Wörringen, Schönthal, Ingelheim, Rastatt.

- Gau, Erfurt: Görlitz, Eisenberg, Göbnitz, Kahla, Bamberg, Gera, Halle a. S., Wörlitz, Lobenstein.
- Gau, Dresden: Wittichenau, Zeißnig, Hartlaub, Chemnitz, Naumburg, Rochlitz, Großhartmannsdorf, Tannenberg, Kreischa, Großmannsdorf, Melken, Ober-Ottendorf, Hänichen, Deuben, Schmölln, Elsterwerda, Waldböhm, Wurzen, Böldau.
- Gau, Breslau: Sprottau, Olsnitz, Hirschberg i. Sch., Breslau, Neumarkt i. Sch.
- Gau, Berlin: Cudow, Rummelsburg, Münchberg, Woltersdorf, Brandenburg a. d. H., Tilsit, Elbing, Friedenswalde.

## Vom Vorstande sind ernannt:

Begehrbar: Joh. Michaelis als 1., Ludwig Grimm als 2. v. Schriftmann als 3. v. Dr.; W. Bader und A. Hahn als Redakteure.

- Lampertshain (7) Der 1. v. Dr. J. Koppers als 1., Otto Barth als 2., W. Strutz als 3. v. Dr.
- Biebrich a. Rh. Ab. Ab. Heck als 1., Willi Krämer als 2., Ab. Heppel als 3. v. Dr.
- Tilsit. Emil Götz als 1. v. Dr.
- Philippsburg. Luisa Lambert als 1., Franz Kirschner als 2. v. Dr.

## Widerrichtungen.

- Schwerin a. W. (12) Der 1. v. Dr. Leo Aletz wohnt Ritterstr. 2. Bergedorf (1) Der 2. v. Dr. Ludwig Grimm wohnt Weidenbaumweg 30 II.

- Lampertshain (7) Der 1. v. Dr. J. Koppers wohnt Römerstr. 162. Alle Widerrichtungen sind an dieleben zu richten.

- Nielsch (1) Der 2. v. Dr. Heinz Jakob Böker.

- Tilsit (13) Der 1. v. Dr. Emil Götz wohnt Stolzederstr. 8. Die 2. v. Dr. Fr. Berta Siemund wohnt Hohestr. 83.

- Goch (5) Alle die Söhnlle Bach betreffenden Widerrichtungen sind an Joh. Adams, Köggenstr. 24 I zu senden.

- Stadtoldendorf (2) Der 1. v. Dr. Martin Broomen wohnt Haustreite.

- Philippsburg (7) Die 1. v. Dr. Emil Lambert wohnt Tünnotzstraße.

## Unterstützungen werden ausgezahlt:

2. u. = Arbeitslosen-Unterstützung. 3. u. = Kranken-Unterstützung.

- Lampertshain: 1. u. bei Joh. Koppers, Römerstr. 162 I, Mittags von 12—1 Uhr; 2. u. bei Otto Barth, Verlängere Jakobstraße.

- Gießen: 1. u. u. 2. u. im Gewerkschaftshaus, Schanzenstraße 18, Tabakarbeiterbüro, an Durchreisende nur in der Zeit von 10—1 Uhr. Für ortsfeste Mitglieder wird dagegen nur Samstagabend ausgezahlt.

## Arbeitsangebote.

- Gesucht mehrere Zigarrenmacher mit Wickelmacher sowie eine Zigarrenmacherin, die sich selbst Wickel machen. Zu melden beim Arbeitsnachweis Al. Schulze, Berlin, Dragonerstr. 6a.

## Mitglieder-Versammlungen.

- Steigt den gewöhnlichsmäßigen Versammlungsschwänzen, wo sie sie trifft, aufs Dach und sagt ihnen, was sie zu tun haben!

## Sonnabend, 19. Juli:

- Rehau: Ab. 8½. T.-D.: Abrechnung; Vers

# HNeue Sumatrakäufe F

In den Einschreibungen vom 28. Juni und 4. Juli d. J.:

		verzollt		verzollt
No. 1934.	Deli My/H, Vollblatt 3. Länge, lebhaft hell .....	Mk. 2.15	No. 1939.	S & R/Deli, Vollblatt 2. Länge, reine lebhafte Farben .....
No. 1935.	S & R/Deli, Lochblatt 2. Länge, reine lebhafte Farben .....	Mk. 2.50	No. 1940.	S & R/Deli, Lochblatt 1. Länge, lebhaft hell, reinfarbig .....
No. 1936.	S & R/Deli, Vollblatt 2. Länge, vorzüglicher Linksroller .....	Mk. 2.85	No. 1941.	S & R/Deli, Vollblatt 3. Länge, riesig blattig, edel, hell .....
No. 1937.	Deli My/QM, Lochblatt 1. Länge, matte reine Farben .....	Mk. 3.20	No. 1942.	Deli My/QM, Vollblatt 2. Länge, hell, reinfarbig, edel .....
No. 1938.	Pvd A/Deli, Lochblatt 1. Länge, matte reine Farben .....	Mk. 3.70	No. 1943.	Umlatt, Vollblatt 3. Länge, zart, sehr ergiebig .....

# Neue Vorstenlanden-Decken

in der Einschreibung vom 25. Juni gekauft:

	verzollt		verzollt		
No. 1944.	Vollblatt 2. Länge, lebhaft hell, reinfarbig, edel .....	Mk. 3.00	No. 1945.	Umlatt, Vollblatt 2. Länge, zart, sehr ergiebig .....	Mk. 2.40

Beordern Sie sofort Muster!

# Heinrich Franck

Gegründet 1879

Berlin N. 54  
Brunnen-  
Strasse 22

Postcheckkonto: Berlin 1738

Telephon: Amt Norden 4352

## H. Edling

Bottmann & Spedit

Rohtabak • Bremen  
empfohlen in herborragenden Qualitäten und sehr preiswert:

Sumatra-Decker (schneeweißer Decker) 180, 200, 220, 240, 250, 260, 280, 300, 310, 320, 340, 400, 420, 450, 500. 48 Sumatra-Umlatt (Vollblatt) 140, 150, 160, 170. 48 Stücksblatt 130, 140, 150. 48 Java-Decker (hell) 270, 280, 300, 350. 48, (mittel) 200, 230, 240, 250. 48 Java-Umlatt (leicht, rottbrennend) 120, 125, 130, 140, 150, 160, 170. 48 Java-Einlage 95, 100, 105, 110, 115. 48 Vorstenland-Decker 180, 200, 230, 240, 260, 270, 300, 320, 350. 48 Brasil-Decker 170, 180, 200, 220, 230, 240. 48 Brasil-Einlage u. Umlatt 120, 125, 130, 135, 140, 150, 160, 170. 48 Geschäftene Einlage 110. 48 Carmen-Umlatt 105, 110, 120, 130, älterliches Umlatt 140. 48 Domingo (sehr leicht) 100, 105, 110, 120, 130. 48 Seedleaf 110, 120. 48 Losgut (blattig) 95, 100. 48 Original-Mischung 105, 110, 120. 48 Havana 150, 200, 250, 300, 400. 48 Decker 650. 48 Kuba-Cuba (sauer) 180, 200, 250. 48

Briefkasten.  
Gesamt 50. 48

## J. H. Koopmann, Bremen

Fernsprecher 3946 Neustadtwall 36 Fernsprecher 3946  
empfiehlt in bekannter Preiswürdigkeit:

Sumatra-Decker, Vollblatt, 185, 200, 220, 240, 250, 260, 275, 280, 300, 320, 340, 420, 460, 500. 48

Sumatra-Umlatt, Vollblatt, 155, 180. 48

Java-Decker, dünne 220. 48, hell 260, 280, 300, 320. 48

Java-Umlatt 140, 155, 160, 165. 48

Java-Einlage 95. 48, mit Uml. 110, 120, 130. 48

Vorstenland-Decker 260, 275, 300, 320. 48

Brasil-Decker 175, 200, 210. 48

Brasil-Einlage u. Uml., leicht u. faden, 125, 130, 140, 150, 160. 48

Blattformen (schiffchen-Abdrücke) sehr günstig und frisch,

Reise, schmiedeeiserne Formenpressen mit Stahlgegenstück, geschnitten, für 10 bis 12 Zigaretten pro Stück 7.50 M. Gummiring pro 50 Reiter-Rolle, gelb 80, 105, 120, 125, 150, rot 130. 48, Bastbündelband, grau und braunfarbe, pro 100 Meter Rolle 150. 48, 19

Preise nur nach verzollt einschließlich Wertzoll. Versand nur unter Nachnahme.

Grundstoffreicher Rohtabak, 48

## W. Hermann Müller

Berlin, Magazinstr. 14.

Besonders preiswertes Angebot!

## Vorstenlanden-Kehrdecker

hellgraue Farben, schneeweisser sicherer Brand

Djiwo Mk. 2.25 pro Pfund

Troetjoek Mk. 2.15 pro Pfund

Ferner empfiehlt

## Gebrauchte Formen in sehr vorteilhaften Fällen je nach Ausfall von Mk. 0.40 per Stück an

Bemerkte Offerte sofort

gratuit und franko :-

Für Utensilien Musterzimmer u. Verkaufslager in Hamburg:  
S. Buchthal, Hamburg, Stadthausrücke 37.

Achtung!

Zur Anfertigung einer preiswerten und doch guten Zigarette berechnet für 1000 Stück empfehlen folgende Tabake:

2 Pfd. Sumatra-Deckblatt, 3. Länge Vollbl., pr. Pfd. M. 1.80 =	M. 3.60
3 Pfd. Vorstenland-Umlatt, 3. Länge Vollbl., pr. Pfd. M. 1.30 =	M. 3.90
3 Pfd. Domingo-Aufleger, pr. Pfd. M. 1.20 =	M. 3.60
3 Pfd. St. Felix-Brasil-Einlage, lose Blätter, pr. Pfd. M. 1.00 =	M. 4.80
5 Pfd. Java-Einlage, leicht, sehr ergiebig, pr. Pfd. M. 1.20 =	M. 6.-

Zusammen M. 21.90

Zur Angabe weiterer Zusammensetzungen gerne bereit und durch Lieferung guter Ware suchen wir dauernde Verbindungen herzustellen.

Hengfoss & Maak :: Altona-Ottensen  
Filiale: Berlin N., Brunnenstrasse 25.

Offeriere dir. hundert Rentner  
gemachte fertige Zigarreneinlage

pro Pfund 95. 48, bei Abnahme von 100 Pfund 90. - M. Franko Zusendung. Hochfeine Mischung zu 5. 48 Zigaretten. M. Preisliste gratis und franko. Versand nur unter Nachnahme.

[13] Bernhard R. Müller, Magdeburg, Fürstenwallstr. 9. Weltbestes Rohtabak-Verhandlungsgäst der Provinz — Gegr. 1886.

Hamburger Rohtabaklager

Carl Roland, Berlin SO. Rottbusserstrasse 4.

Sumatra-Stückblatt  
große 2. Blattlänge, sehr viel hellere Farben enthaltend, blätterweicher Brand, vorteilhaft bedeckt, pro Pfund nur M. 2.-

Jacob Hirsi Jr. Mannheim B. 1. 9. [10] Alle Sorten in- u. ausländischer Tabake zu billigen Tagespreisen, inkl. Zoll- u. Wertsteuer. Post-Versand per Nachnahme. Ziel nach Übereinkunft bei Aufgabe von Ia. Referenzen. Versand nur gegen Nachnahme.

Kantabaffabrik in Norddeutschland sucht per sofort einen durchaus zuverlässigen, energischen Meister, der in allen einschlägigen Arbeiten bewandert ist. Bei zufriedenstellenden Leistungen Lebendstellung. Reiseticket wird nur auf eine ertragreiche Kraft. Angebote mit Angabe des Alters, der Familienverhältnisse und Widmungen unter Nr. 18 werden an die Expedition dieses Blattes.

Unserer Kollegen Heinrich Kuntzfeld zu seinem 25jährigen Berufsjuubiläum die besten Glückwünsche! Die Mitglieder der Zahlreichen Familien, Freunde, Bekannte u. Freunde.

## Rohtabakgeschäft Otto Brandes

BREMEN, Westerstrasse 96

Billige Bezugsquelle für sämtliche Tabake zur Zigarrenfabrikation. Ein Versuch führt zu dauernder Kundschaft. Versand nur per Nachnahme.

## Hermeking & Boy

Berlin, Brunnenstrasse 183

Besonders preiswertes Angebot:

## Sumatra-Vollblatt-Decken

No. 182. Hochfeine 2. Länge ..... à 700. 48

No. 103. Hochfeine 3. Länge ..... à 400. 48

No. 184. Hochfeine 3. Länge ..... à 300. 48

No. 185. Linksroller, 2. Länge ..... à 250. 48

No. 191. Hochfeine, 2. Länge ..... à 550. 48

Einfache 110. 48

Losgut nur überzeugende Originaltabake, meist Umlatt, 100. 48

Carmen-Umlatt 100, 110, 125, 130. 48

Domingo-Umlatt 110, 120, 130. 48

Domingo-Einlage und Umlatt

100. 48

Rio-Grande-Decker 120, 130. 48

Einlage 110. 48

Losgut nur überzeugende Originaltabake, meist Umlatt, 100. 48

Seedleaf-Umlatt 120, 130, 140, 150. 48

Carmen-Umlatt 100, 110, 125, 130. 48

Java-Umlatt 110, 120, 130. 48

Java-Einlage 95. 48, sehr feine Qualität

Java-Umlatt 120, 130, 140, 150. 48

Java-Umlatt 110, 120, 130. 48